

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1977

Nummer 135

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
911	27. 10. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz und nach dem Landesstraßen- gesetz	2046

911

I.

**Richtlinien
für die Planfeststellung
nach dem Bundesfernstraßengesetz
und nach dem Landesstraßengesetz**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 10. 1977 – VI A 3 – 32-01/18

Die anliegenden Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz und nach dem Landesstraßengesetz werden hiermit eingeführt. Es wird gebeten, ab sofort die Planfeststellungsverfahren nach den Richtlinien unter Verwendung der entsprechenden Muster durchzuführen.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung sind solche des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).

Zu den Nummern der PlafeR wird folgendes angemerkt:

Zu Nummer 5 Abs. 3:

Bei der Unterrichtung nach Nr. 5 Abs. 3 PlafeR ist der Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221), erfüllt sind. Dazu ist der Plan vorzulegen, aus dem Art und Umfang der Baumaßnahme erkennbar ist, sowie die Erklärung der Träger der durch die Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange, daß gegen die Durchführung der Baumaßnahme keine Bedenken bestehen bzw. bestehende ausgeräumt sind.

Zu Nummer 7:

Ist bei der Durchführung einer Straßenbaumaßnahme der stufenweise Ausbau i. S. der Vorläufigen Richtlinien für den stufenweisen Bau von zweibahnigen Bundesfernstraßen (RSB) (Allg. RdSchr. Straßenbau 11/1976, VKBl. 1976 S. 543) beabsichtigt, ist Nummer 13 RSB zu beachten.

Zu Nummer 7 Abs. 4:

Die Teilabschnitte sollen so gewählt werden, daß Gerichtsbezirksgrenzen der Verwaltungsgerichte nicht überschritten werden.

Zu Nummer 10 Abs. 1:

Um Amtshilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte zu ersuchen, die das Liegenschaftskataster als Katasterbehörden führen.

Zu Nummer 11:

Ist mit Betroffenen Einvernehmen über Zeitpunkt und Umfang der Vorarbeiten erzielt worden, kann die schriftliche Benachrichtigung dieser Betroffenen sowie die ortsübliche Bekanntmachung insoweit entfallen. Nur diejenigen Betroffenen, die ihr Einverständnis nicht erklärt haben, werden schriftlich benachrichtigt. Daneben erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung für denselben Kreis der Betroffenen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist von der Gemeinde durchzuführen.

Zu Nummer 12 Abs. 1:

Zu den sonstigen Unterlagen gehören auch die während der Entwurfsbearbeitung gesammelten Unterlagen und Ergebnisse (Niederschriften) der mit anderen Behörden und Stellen geführten Verhandlungen, soweit sie für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde von Bedeutung sein können.

Zu Nummer 13 Abs. 1:

Die Anhörungsbehörde überprüft die Vollständigkeit der Planunterlagen. Sind diese unvollständig, so gibt die Anhörungsbehörde der planaufstellenden Behörde Gelegenheit zur Ergänzung und teilt mit, ob die Vervollständigung während des Anhörungsverfahrens erfolgen kann.

Bestehen über die Einleitung oder Durchführung des Anhörungsverfahrens Meinungsverschiedenheiten zwischen der Anhörungsbehörde und der planaufstellenden Behörde, ist die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde einzuholen.

Zu Nummer 13 Abs. 3:

Zusammen mit der Auslegung der Planunterlagen (Nummer 12) veranlaßt die Anhörungsbehörde die Auslegung des Merkblattes über den Zweck der Planfeststellung, insbesondere das Planfeststellungsverfahren (vgl. Merkblatt).

Zu Nummer 15:

Ortsüblich ist diejenige Bekanntmachungsform, die durch die Hauptansatzung der Gemeinde vorgeschrieben ist (§ 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GV. NW. S. 274), – SGV. NW. 2023 – i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVo – vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 684/SGV. NW. 2023)).

Zu Nummer 20 Abs. 4:

Der Schriftführer sollte im Regelfall durch die Anhörungsbehörde gestellt werden. Es ist jedoch möglich, daß die Gemeinde in der Erörterungstermin stattfindet, oder die planaufstellende Behörde den Schriftführer stellt.

Zu Nummer 21 Abs. 2:

Die Planunterlagen und die Niederschrift über den Erörterungstermin sind in 4facher Ausfertigung, die Stellungnahmen der Behörden und Stellen sowie die Einwendungen und etwaige sonstige Unterlagen sind zusammen mit der Stellungnahme der Anhörungsbehörde zu den aufrechterhaltenen Einwendungen und zu den Stellungnahmen der Behörden der Planfeststellungsbehörde in 2facher Ausfertigung zuzuleiten.

In der ersten Ausfertigung der Planunterlagen erteilt die Gemeinde die nach Nummer 12 Abs. 3 Satz 3 vorgesehene Bescheinigung.

Zu Nummer 30 Abs. 2:

Die Planunterlagen sind vor Auslegung einer Ausfertigung des festgestellten Planes entsprechend den sich aus dem Planfeststellungsbeschuß ergebenden Änderungen und Ergänzungen zu berichtigen.

Zu Nummer 32 Abs. 1:

Als Beginn der Ausführung ist jede Maßnahme anzusehen, die mit dem planfestgestellten Straßenbauvorhaben in unmittelbarem Zusammenhang steht und den durch das Vorhaben Betroffenen erkennbar ist, wie die Bauarbeiten für ein Ingenieurbauwerk, Freilegung der Straßenstrasse durch Kahlschlag des Waldes oder Änderung eines vom Straßenbauvorhaben berührten Gewässers.

Zu Nummer 36 Abs. 1:

Die Regelung trifft lediglich eine Aussage darüber, daß die Errichtung und Unterhaltung von zusätzlichen Anlagen auf der Grundlage des FStrG unter besonderen Voraussetzungen nicht verlangt werden kann. Ansprüche auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Zu Nummer 37 Abs. 2:

Im Antrag auf sofortige Vollziehung sind die Anschriften der betroffenen Grundstücksberechtigten und im Regelfall der Umfang der Inanspruchnahme mit entsprechender Katasterbezeichnung mitzuteilen.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Innensenminister, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Der RdErl. d. Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 26. 7. 1968 (SMBI. NW. 911) wird hiermit aufgehoben.

Planfeststellungsrichtlinien
- PlafeR -

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines zur Planfeststellung

1. Recht der Planfeststellung
2. Zweck der Planfeststellung
3. Erforderlichkeit der Planfeststellung
4. Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Vorhaben
5. Unterbleiben der Planfeststellung
6. Planfeststellung und Bebauungspläne
7. Räumlicher Umfang der Planfeststellung
8. Zeitpunkt der Planfeststellung

**II. Vorbereitung der Planfeststellung
 (Anhörungsverfahren)**

9. Aufstellung des Planes, Abwägung
10. Vorbereitung der Planunterlagen
11. Vorarbeiten auf Grundstücken
12. Planunterlagen für das Anhörungsverfahren
13. Einleitung des Anhörungsverfahrens
14. Stellungnahme der beteiligten Behörden
15. Auslegung des Planes, Bekanntmachung
16. Vereinfachtes Anhörungsverfahren
17. Verfahren bei Änderung des Planes nach Auslegung
18. Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden
19. Verfahren bei Einwendungen gegen den Plan, Bekanntgabe des Erörterungstermins
20. Erörterungstermin
21. Beendigung des Anhörungsverfahrens
22. Einstellung des Verfahrens

III. Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen

23. Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses, Meinungsverschiedenheiten
24. Planfeststellungsbeschuß – allgemeine Regelungen und Entscheidungen
25. Auflagen
26. Weitere Entscheidungen im Planfeststellungsbeschuß
27. Im Planfeststellungsbeschuß nicht zu treffende Entscheidungen
28. Rechtswirkungen der Planfeststellung
29. Verhältnis zum Privatrecht
30. Zustellung und Auslegung
31. Rechtsbehelf

IV. Regelungen (Verfahren) nach Abschluß der Planfeststellung

32. Außerkrafttreten bzw. Verlängerung des Planes
33. Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses
34. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens
35. Änderung nach Ausführung des Vorhabens
36. Nachträgliche Wirkungen auf benachbarte Grundstücke
37. Anordnung der sofortigen Vollziehung
38. Vorzeitige Besitzeinweisung
39. Enteignung
40. Zuständigkeiten und Kosten des Anhörungsverfahrens
41. Planfeststellung nach dem Landesstraßengesetz

I. Allgemeines zur Planfeststellung

1. Recht der Planfeststellung

(1) Das Recht der Planfeststellung für die Bundesfernstraßen ist in den §§ 17 bis 18e geregelt. Weitere Vor-

schriften enthalten § 12 Abs. 4 für die Errichtung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Kreuzungen oder Einmündungen zwischen Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen sowie § 12a Abs. 4 für Kreuzungen mit Gewässern, jeweils einschließlich der Kosten.

(2) Rechtswirkungen der Planfeststellung sind in § 2 Abs. 5 Satz 2 (Einziehung), § 9 Abs. 4 (Bauanlagen an Bundesfernstraßen), § 9a Abs. 1 (Veränderungssperre), § 18f (vorzeitige Besitzeinweisung) und § 19 Abs. 2 (Enteignung) geregelt.

2. Zweck der Planfeststellung

(1) Straßenbauvorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,
- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen Verkehrsweegen und Gewässern erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind (vgl. Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien – StraWaKR – v. 2. 5. 1975, VkBl. 1975 S. 270; Straßen-Kreuzungsrichtlinien – StraKR – v. 5. 12. 1975 – MBl. NW. 1976 S. 34 – SMBL NW. 911 –),
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

(2) Die Planfeststellung ist von der Planung, der Bestimmung der Linienführung nach § 16, der Aufstellung des Bauentwurfs sowie seiner Genehmigung und haushaltrechtlichen Behandlung zu unterscheiden.

3. Erforderlichkeit der Planfeststellung

(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Abs. 1 Satz 1), mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 geregelten Fälle (siehe auch Nummer 5). Das gilt ebenso für den Neubau oder die Änderung von Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 Nr. 4), auch wenn sie nicht im räumlichen Zusammenhang mit der Straße stehen, und von Nebenbetrieben an Bundesautobahnen (§ 1 Abs. 4 Nr. 5).

(2) Andere Vorhaben (z.B. Bau einer Eisenbahnstrecke oder einer Talsperre) können zur Folge haben, daß eine Bundesfernstraße geändert werden muß (Bau einer Überführung, Verlegung der Straße). Über solche Folgemaßnahmen an der Bundesfernstraße wird in der für das andere Vorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Planfeststellung entschieden, sofern die entsprechenden Bestimmungen das zulassen. Eine Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz wegen der Änderung der Bundesfernstraße ist dann nicht notwendig.

(3) Unterhaltung oder Instandsetzung einer Bundesfernstraße sind keine Änderung.

4. Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Vorhaben

(1) Ein Straßenbauvorhaben i. S. von Nummer 3 Abs. 1 kann mit anderen Vorhaben derart zusammentreffen, daß für die Vorhaben oder Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Im Unterschied zu den Fällen unter Nummer 3 Abs. 2 muß es sich dabei um selbständige Vorhaben handeln, die lediglich räumlich in einem nichttrennbaren Sachzusammenhang stehen. In diesen Fällen wird für die Vorhaben oder deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt (§ 18e Abs. 1).

Beispiele: Kreuzung einer neuen Bundesfernstraße mit einem neuen Schienenweg; Parallelführung einer neuen Bundesfernstraße und eines neuen Schienennweges durch topographisch schwieriges Gelände (enges Fluttal) in einem Bauwerk (Hochstraße), Tunnel; Änderung einer Kreuzung Bundeswasserstraße/Bundesfernstraße bei gleichzeitigem Ausbau beider Verkehrswwege

(2) Von den zulässigen Planfeststellungsverfahren ist dasjenige durchzuführen, das den größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt (§ 18 e Abs. 2). Der größere Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen wird neben der Anzahl vor allem von der Gewichtigkeit der berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen bestimmt. Werden diese Beziehungen von den zulässigen Planfeststellungsverfahren gleichstark erfaßt, ist das Verfahren anzuwenden, das für die Durchführung der Vorhaben am zweckmäßigsten erscheint.

(3) Zwischen der für das Straßenbauvorhaben zuständigen Behörde und dem Träger des anderen Vorhabens ist das Einvernehmen über das anzuwendende Planfeststellungsverfahren herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist die Sache der obersten Landesstraßenbaubehörde vorzulegen.

5. Unterbleiben der Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung kann unterbleiben, wenn die Beteiligten sich nach § 19 Abs. 2 a mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben (§ 17 Abs. 2) und außerdem öffentlich-rechtliche Beziehungen nicht berührt werden oder zu ihrer Regelung schriftliche Vereinbarungen geschlossen sind.

(2) Die Planfeststellung kann auch unterbleiben, wenn die Änderung oder Erweiterung einer Bundesfernstraße von unwesentlicher Bedeutung ist (§ 17 Abs. 2). Das ist unabhängig von dem Umfang des Straßenbauvorhabens der Fall, wenn Rechte anderer nicht beeinflußt werden oder wenn die Straßenbaubehörde mit den Beteiligten schriftliche Vereinbarungen getroffen hat. Derartige Vereinbarungen kommen in Betracht, wenn

- Personen in ihren sonstigen Belangen berührt sind [z.B. §§ 41 ff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721)];
- öffentlich-rechtliche Beziehungen mit anderen Bauaufträgern oder Behörden zu regeln sind.

Der Kreis der Beteiligten muß ermittelt sein. Es darf sich nicht um den Bau einer neuen Bundesfernstraße handeln.

(3) Will die Straßenbaubehörde von einer Planfeststellung absehen, unterrichtet sie rechtzeitig vor Baubeginn die Planfeststellungsbehörde. Die Entscheidung hat keine Wirkung nach außen und bedarf daher keiner Zustellung oder Bekanntmachung.

6. Planfeststellung und Bebauungspläne

(1) Bebauungspläne nach § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2258) ersetzen die Planfeststellung (§ 17 Abs. 3). Festsetzungen der Bundesfernstraßen in Bebauungsplänen beschränken sich in der Regel auf die Ausweisung der benötigten Grundstücksflächen. Darüber hinaus erforderliche Festsetzungen oder Regelungen sind in einer ergänzenden Planfeststellung zu treffen (§ 17 Abs. 3 Satz 2), sofern diese nicht nach Nummer 5 unterbleiben kann. Auf § 17 Abs. 3 letzter Satz wird hingewiesen.

Beispiele für zusätzliche Regelungen:

Feststellung der Gradienten; Ausgestaltung von Straßenkreuzungen; Feststellung der Durchflußöffnung bei Brücken über Gewässer; die Regelung von Unterhaltungspflichten bei Kunstbauten; Auflagen zum Bau oder zur Unterhaltung von Stützmauern und Schallschutzanlagen; Änderung von Zufahrten; Verlegung von Versorgungsleitungen.

(2) Auch in den Fällen, in denen – abgesehen von den erforderlichen Ergänzungen – über die in einem Bebauungsplan bereits festgesetzten Verkehrsflächen hinaus weitere Verkehrsflächen benötigt werden, ist insoweit die Planfeststellung zusätzlich durchzuführen. Zum besseren Verständnis der Auswirkungen für die Beteiligten kann es zweckmäßig sein, Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Planunterlagen nachrichtlich zu übernehmen.

Beispiel: Im Bebauungsplan ist eine Verkehrsfläche von 6 m Breite mit einseitigem Gehweg festgesetzt worden; durch die Planfeststellung soll nunmehr eine Verkehrsfläche mit 12 m Breite festgestellt werden. Die Planfeststellung ist für die Mehrbreite durchzuführen.

(3) Enthält ein Bebauungsplan Festsetzungen für eine Bundesfernstraße, die mit der Planung der Straßenbaubehörde nicht übereinstimmen, und ist das Einvernehmen mit der Gemeinde über die Änderung nicht zu erzielen, so ist für den Abschnitt der Abweichung die Planfeststellung durchzuführen. In diesem Verfahren ist ein bestmögliches Ausgleich zwischen den Interessen der Gemeinde im Hinblick auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Erfordernissen des weiträumigen Verkehrs anzustreben.

Beispiel: Von der im Bebauungsplan festgesetzten Liniendifferenzierung der Bundesfernstraße wird in einem Abschnitt um 40 m abgewichen.

(4) Muß infolge einer abweichenden Planfeststellung ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben und neu aufgestellt werden, so hat der Träger der Straßenbaulast der Gemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Das gleiche gilt für etwaige Entschädigungen, welche die Gemeinde infolge der Umplanung Dritten zu gewähren hat (§ 38 Satz 3 i. V. m. § 37 Abs. 3 BBauG). Erklärungen der Beteiligten zu den Kosten sollen in die Niederschrift über den Erörterungstermin aufgenommen werden (siehe Nummer 20 Abs. 4).

7. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

(1) Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die

- Straßenbestandteile, wie den Straßenkörper, den Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör,
- Nebenanlagen,
- Nebenbetriebe,
- Flächen, deren vorübergehende Inanspruchnahme zur Durchführung des Straßenbauvorhabens erforderlich ist, z.B. Flächen für die Lagerung von Baumaterial oder Ablagerung von Boden, für Arbeitsstreifen, die Anlage von Baustraßen, Umfahrungsstrecken,
- Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden (§ 18 b Abs. 1).

Beispiele für Folgemaßnahmen:

Verlegung von Wegen und Gewässern; Absenkung von Gleisen; Überführung von Straßen.

(2) In die Planfeststellung kann die Festsetzung der Flächen für die der Sicherheit und Ordnung dienen Anlagen an Bundesfernstraßen, wie

- Polizeistationen,
 - Einrichtungen der Unfallhilfe,
 - Hubschrauberlandeplätze
- und für Zollanlagen

einbezogen werden, sofern diese Anlagen eine unmittelbare Zufahrt zur Bundesfernstraße erhalten sollen (§ 17 a). Mit der zuständigen Behörde bzw. Stelle ist vorher zu klären, daß sie die Kosten übernimmt, die aus der Planfeststellung für die Anlage oder aus ihrer Verwirklichung entstehen.

(3) In die Planfeststellung können ferner in geeigneten Fällen Flächen für die Entnahme von Kies, Sand oder dergl. und für die dauernde Ablagerung von Boden aufgenommen werden. Dabei ist es nicht erforderlich,

daß diese Flächen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verkehrsflächen stehen.

(4) Die Planfeststellung kann für Teilabschnitte durchgeführt werden. Dies wird in der Regel erforderlich sein, wenn es sich um größere Strecken oder um Vorhaben mit besonders schwierigen Verhältnissen handelt (z.B. Anschlußstellen, Kreuzungen, Brücken, geländebedingte Schwierigkeiten); siehe auch Nummer 24 Abs. 2.

8. Zeitpunkt der Planfeststellung

(1) Der Plan ist vor Ausführung des Straßenbauvorhabens festzustellen (§ 17 Abs. 1). Die Straßenbaubehörde hat dafür zu sorgen, daß das Planfeststellungsverfahren rechtzeitig eingeleitet wird.

(2) Erweist sich nach Beginn der Baumaßnahme, daß ein Planfeststellungsverfahren notwendig ist, so ist das Verfahren unverzüglich nachzuholen.

Beispiel: Es ist zunächst ein Fall von unwesentlicher Bedeutung i. S. von § 17 Abs. 2 (siehe Nummer 5) angenommen worden.

II. Vorbereitung der Planfeststellung (Anhörungsverfahren)

9. Aufstellung des Planes, Abwägung

(1) Der Plan für das Straßenbauvorhaben wird nach den Richtlinien für die Entwurfsgestaltung im Straßenbau RE (Allg. RdSchr. Straßenbau 7/1966, VkBl. 1967 S. 23) aufgestellt. Hat vorher ein Verfahren nach § 16 stattgefunden, so ist die dort bestimmte Linie für den Entwurf und die weitere Planung maßgebend (vgl. Hinweise zu § 16, Allg. RdSchr. Straßenbau 1/1974, VkBl. 1974 S. 76).

(2) Im Interesse eines möglichst ausgewogenen Planes müssen die öffentlichen und privaten Belange nach pflichtgemäßem Ermessen gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Zu beachten sind neben den Interessen der betroffenen Bürger insbesondere die Belange der Verkehrssicherheit, der Wirtschaftlichkeit, der Wasserwirtschafts-, des Immissionsschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes einschließlich der ökologischen Zusammenhänge, der Denkmalpflege und die Belange anderer Verkehrsträger. Kein Belang kann besonderen Vorrang beanspruchen. In schwierigen Fällen kann es geboten sein, Varianten zu untersuchen, um sich zu vergewissern, ob die gewählte Lösung unter Abwägung aller Belange die zweckmäßigste ist. Die wesentlichen Gründe, die zu dem Plan geführt haben, werden im Erläuterungsbericht festgehalten.

10. Vorbereitung der Planunterlagen

(1) Schon bei der Vorbereitung des Planes wird mit den – je nach Lage des Falles – beteiligten Behörden und Stellen (z.B. Gemeinden, Kreisen, Bundesbahn, Bundespost, Verkehrsunternehmen, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Wehrbereichsverwaltung, Landesplanungsbehörden, Flurbereinigungsbehörden, Wasserwirtschaftsverwaltung, Forstverwaltung, Bergbehörden, Versorgungsunternehmen) geklärt, inwieviel andere Planungen oder öffentliche Belange dieser Behörden und Stellen berührt werden. Bei Straßenbauvorhaben in Baugebieten oder in solchen Gebieten, die im Zusammenhang bebaut sind, muß durch Anfrage bei der Gemeinde geklärt werden, ob Bebauungspläne nach § 9 BBauG vorhanden sind, die Festsetzungen für die Bundesstraßen enthalten. Die privaten Betroffenen werden ermittelt, das Grunderwerbsverzeichnis auf den letzten Stand gebracht und die Katasterkarten – ggf. unter Amtshilfe von Gemeinde und Kreis – ergänzt. Auf die Nummern 26 und 28 wird hingewiesen.

(2) Berührt das Straßenbauvorhaben Wege, Gewässer, Bauwerke oder andere Anlagen, werden deren tatsächliche und rechtliche Verhältnisse in geeigneter Weise ermittelt, z.B. durch Anfrage bei den Trägern, durch Ortsbesichtigung oder Einsicht in die Straßenverzeichnisse. Dasselbe gilt, wenn Kreuzungen von

Bundesfernstraßen mit anderen Verkehrswegen oder Anlagen (z.B. Straßen, Schienenbahnen, Bundeswasserstraßen, Gewässern) neu zu schaffen oder zu ändern sind; wegen der Einzelheiten siehe u.a. §§ 12 bis 13a; die Vorschriften des Eisenbahnkreuzungsgesetzes – EKrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) nebst 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (EKrV) vom 2. September 1964 (BGBl. I S. 711), § 41 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), StraWaKR, StraKR.

Beispiele: Klärung, ob es sich um eine Gemeindestraße oder einen privaten Wirtschaftsweg handelt; Feststellung der Lage von Fernmeldekabeln der Bundespost oder der Abwasserleitung einer Fabrik.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 werden mit den Beteiligten, insbesondere den Baulastträgern, Unterhaltungspflichtigen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten Vereinbarungen getroffen, in denen – vorbehaltlich der Planausführung – die Tragung der Herstellungs- oder Änderungskosten, die Kostenbeteiligung und die künftige Unterhaltung der Anlagen geregelt werden. Die Vereinbarungen können sich auch auf die technische Durchführung und die privatrechtlichen Beziehungen der Beteiligten erstrecken. Im Plan ist unter Darlegung der bestehenden und zu ändernden Verhältnisse eine Regelung für den Fall vorzusehen, daß eine Vereinbarung nicht zustande kommt.

(4) Bei der Vorbereitung des Planes ist ferner zu prüfen, ob öffentliche Interessen oder die Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen Auflagen notwendig machen, ob diese technisch durchführbar sind und ob ihre Kosten nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen (§ 17 Abs. 4 Satz 2). Gleiches gilt, wenn Schallschutzanlagen erforderlich werden (§ 41 BImSchG). Bei der Prüfung sind auch Forderungen der Beteiligten mit einzubeziehen. Können Schutzanlagen nicht errichtet werden, so sind die Gründe darzulegen.

(5) Es ist zu prüfen, ob Dritte zu den Kosten des Straßenbauvorhabens beizutragen haben; ggf. ist mit diesen eine Vereinbarung zu schließen; siehe auch Nummer 7 Abs. 2.

Beispiele: Beim Ausbau einer Ortsdurchfahrt: Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Oberflächenentwässerung, der Änderung der Gehwege, des erforderlichen Grunderwerbs und des Abbruchs von Gebäuden.

11. Vorarbeiten auf Grundstücken

(1) Für Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen, das Anbringen von Markierungszeichen und für sonstige Vorarbeiten zur Vorbereitung des Planes besteht eine Duldungspflicht der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten (§ 16a Abs. 1 Satz 1). Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden (§ 16a Abs. 1 Satz 2). Unter Vorarbeiten fallen nicht solche Maßnahmen, die bereits einen Teil der Ausführung des Straßenbauvorhabens selbst darstellen.

(2) Vorarbeiten sind ohne weiteres zulässig, wenn die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mit Umfang und Zeitpunkt einverstanden sind. Andernfalls hat die Straßenbaubehörde den Pflichtigen unmittelbar schriftlich sowie durch ortübliche Bekanntmachung mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen (Muster 1 und 2). Ob neben dem sonstigen Nutzungsberechtigten auch der Eigentümer zu benachrichtigen ist, hängt vom Ausmaß der vorzunehmenden Arbeiten ab. Ist weder der Eigentümer noch ein sonstiger Nutzungsberechtigter zu ermitteln, genügt die ortübliche Bekanntmachung. Zuständig für die Benachrichtigung ist die Straßenbaubehörde, die den Plan ausführt, zu dessen Vorbereitung die Grundstücke betreten werden müssen. In dringenden Fällen kann die Bekanntgabe mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden werden; Nummer 37 gilt entsprechend.

(3) Aus der Bekanntgabe müssen die Betroffenen den voraussichtlichen Umfang der beabsichtigten Arbeiten (z.B. Vermessungen, Probebohrungen) und den Zeitpunkt der Durchführung erkennen können, damit sie sich auf die bevorstehenden Arbeiten einrichten und den Zustand des Grundstückes vor Beginn der Arbeiten feststellen können. In der Bekanntgabe soll darauf hingewiesen werden, daß den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für unmittelbar durch die Vorarbeiten entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zusteht (§ 16 a Abs. 3). Falls der Zustand eines Grundstückes durch die vorbereitende Maßnahme in nicht unerheblicher Weise verändert werden soll, ist vorher eine Beweissicherung vorzunehmen.

(4) Lehnt der Pflichtige die Vorarbeiten weiterhin ab, kann die Weigerung nach Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 13). Für die zwangswise Durchsetzung der Vorarbeiten ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 2010 – maßgebend.

12. Planunterlagen für das Anhörungsverfahren

(1) Die Planunterlagen für das Anhörungsverfahren umfassen in der Regel folgende auf die Planfeststellung abgestellte Unterlagen des Entwurfs gemäß RE und sonstige Unterlagen (den Plan):

- Erläuterungsbericht;
- Übersichtskarte, Übersichtslageplan;
- Lageplan, Höhenplan, Ausbauquerschnitt und besondere Querschnitte; ggf. Pläne für Kunstbauwerke;
- Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis; Muster 3);
- Grunderwerbsverzeichnis (Muster 4);
- Grunderwerbsplan in einem Maßstab, der die Grundstücksgrenzen eindeutig erkennen läßt; Grunderwerbsplan und Lageplan können in einem Plan vereint sein;
- Unterlagen zur Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte, z.B. zur Einleitung von Straßenoberflächenwasser in oberirdische Gewässer und in das Grundwasser;
- ggf. Unterlagen über Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche i. S. des § 17 Abs. 4 und der §§ 41, 42 BImSchG;
- ggf. Landschaftsplan i. S. RE, Markierungs- und Beschilderungsplan;

(2) Die Planunterlagen müssen so klar sein (z.B. farbige Darstellung der Trasse einschließlich der Böschungen, z.B. Dammlage oder Einschnitte, abzubrechende Gebäude, Gemeindegrenzen, Planfeststellungsgrenzen), daß bei der Auslegung im Anhörungsverfahren sich jedermann darüber unterrichten kann, ob und ggf. inwieweit er durch das Straßenbauvorhaben in seinen Belangen berührt wird. Insbesondere müssen die Planunterlagen den Umfang der von dem Straßenbauvorhaben betroffenen oder vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Grundstücke und Anlagen erkennen lassen (§ 18 Abs. 1). Die Eigentumsgrenzen müssen entsprechend ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster dargestellt sein.

(3) Ein Verzeichnis der einzelnen Planunterlagen mit Anzahl und Nummer der Pläne sowie deren Maßstab wird vorangestellt. Die Planunterlagen müssen das nach den RE vorgesehene Schriftfeld mit Aufstellungs- und sonstigen Vermerken enthalten. Es ist außerdem ein weiteres Schriftfeld mit nachstehendem Inhalt vorzusehen:

Satzungsgemäß ausgelegen

in der Zeit vom

bis

in der Gemeinde

Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens 1 Woche vor Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden

Gemeinde:
(Dienstsiegel) (Unterschrift)

13. Einleitung des Anhörungsverfahrens

(1) Die planaufstellende Behörde übersendet die Planunterlagen (Nummer 12) der Anhörungsbehörde (§ 18 Abs. 1) und teilt mit, welche Behörden und Stellen sie für beteiligt hält (Muster 5). Sie übersendet der örtlich zuständigen Baugenehmigungsbehörde die erforderlichen Planunterlagen (Muster 6) und weist auf § 9 Abs. 4 und § 9a Abs. 1 hin. Die planaufstellende Behörde unterrichtet ferner die Planfeststellungsbehörde von der Einleitung.

Muster 5

Muster 6

(2) Die Planunterlagen sollen in so vielen Ausfertigungen übersandt werden, daß in jeder Gemeinde, auf deren Gebiet das Straßenbauvorhaben ausgeführt werden soll, eine Ausfertigung ausgelegt werden kann. Für jede beteiligte Behörde und Stelle soll nach Möglichkeit eine Ausfertigung der Planunterlagen des sie betreffenden Streckenabschnittes vorgesehen werden. Für die Anhörungsbehörde sind in der Regel Mehrfertigungen vorzusehen.

(3) Die Anhörungsbehörde veranlaßt unverzüglich die Auslegung der Planunterlagen (Nummer 12) in den Gemeinden, auf deren Gebiet das Straßenbauvorhaben ausgeführt werden soll.

14. Stellungnahme der beteiligten Behörden

(1) Die Anhörungsbehörde fordert die beteiligten Behörden und Stellen unter Zuleitung der entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist auf. Die Frist soll nicht später als die Einwendungsfrist i. S. von § 18 Abs. 4 enden (Muster 7).

Muster 7

(2) Beteiligt sind die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Straßenbauvorhaben berührt wird. Hierzu gehören insbesondere die Behörden, deren Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Verleihung oder sonstige Verwaltungsentscheidung infolge dieser Planfeststellung nicht erforderlich ist oder mit denen öffentlich-rechtliche Beziehungen zu regeln sind (z.B. Kreuzungsrechtsverhältnisse). Gemeinden und Kreise, auf deren Gebiet der Plan ausgeführt werden soll, sind stets zu beteiligen (§ 18 Abs. 2).

(3) Die beteiligten Behörden sollen sich in ihren Stellungnahmen auf ihren Aufgabenbereich beschränken.

Beispiel: Eine Gemeinde kann in ihrer Stellungnahme nicht zugunsten eines Privaten verlangen, daß dessen Grundstück von dem Plan verschont bleibt.

15. Auslegung des Planes, Bekanntmachung

(1) Die Planunterlagen (Nummer 12) werden – soweit nicht nach Nummer 16 zu verfahren ist – auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in den Gemeinden, auf deren Gebiet das Straßenbauvorhaben ausgeführt werden soll, einen Monat lang zu jedermann's Einsicht ausgelegt (§ 18 Abs. 3) (Muster 8). Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem die Planunterlagen ausgelegt worden sind, mitgerechnet (§ 187 Abs. 2 BGB). Die Planunterlagen müssen während der Dienststunden jederzeit vollständig eingesehen werden können.

Muster 8

(2) Die Gemeinden machen das Straßenbauvorhaben mit dem nach § 18 Abs. 5 vorgeschriebenen Inhalt mindestens eine Woche vor Beginn der in Absatz 1 genannten Frist ortsüblich bekannt. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, daß die Anhörungsbehörde nach Eingang von Einwendungen einen Erörterungstermin anberaumen wird (Muster 9). Betroffene, die ihren Sitz oder ihre Wohnung nicht im Gemeindegebiet haben und ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können, sollen durch die Gemeinde rechtzeitig vorher von der Auslegung benachrichtigt werden (Muster 10).

Muster 9

Muster 10

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Erörterungstermin auch schon in der Bekanntmachung des Vorhabens bestimmt werden (§ 18 Abs. 6 a).

(4) Die Gemeinde gibt nach Ablauf der Einwendungsfrist der Anhörungsbehörde die Planunterlagen mit den bei ihr erhobenen Einwendungen zurück (Muster 11).

Muster 11

16. Vereinfachtes Anhörungsverfahren

(1) Ist der Kreis der Betroffenen bekannt, kann auf die Auslegung der Planunterlagen und die ortsübliche Bekanntmachung (Nummer 15) verzichtet werden (§ 18 Abs. 7). Stattdessen teilt die Anhörungsbehörde den Betroffenen mit (Muster 12)

- bei welcher Dienststelle sie innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel innerhalb eines Monats) nach Erhalt des Schreibens die Planunterlagen einsehen können,
- daß sie innerhalb weiterer zwei Wochen Einwendungen erheben können.

Muster 12

Werden Einwendungen erhoben, bestimmt die Anhörungsbehörde einen Erörterungstermin und teilt ihn den Betroffenen mit (Muster 13). In geeigneten Fällen kann es auch zweckmäßig sein, daß die Anhörungsbehörde den Betroffenen Planunterlagen zuleitet und diese mit den Betroffenen erforderlichenfalls unmittelbar erörtert.

(2) Wegen der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes siehe Nummer 30 Abs. 3.

Muster 13

17. Verfahren bei Änderung des Planes nach Auslegung

(1) Wird eine Änderung des ausgelegten Planes erforderlich und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder Stelle oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und Einsicht in den geänderten Plan zu gewähren, sowie Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben (§ 18 Abs. 8); ggf. ist ein Erörterungstermin durchzuführen (Muster 14).

Muster 14

(2) Der geänderte Plan (z.B. Deckblätter) hat nach Form und Inhalt den RE zu entsprechen und muß mit Aufstellungsdatum versehen und unterschrieben sein. Ist der Kreis der durch die Änderung Betroffenen nicht bekannt (vgl. Nummer 16), so ist die Auslegung des geänderten Planes unverzüglich nachzuholen; dabei ist Nummer 15 zu beachten.

(3) Erstreckt sich die Änderung des Planes auf das Gebiet einer anderen Gemeinde, so ist der geänderte Plan auch in dieser Gemeinde auszulegen, falls dies nicht nach Nummer 16 unterbleiben kann; Nummer 15 bzw. 16 gilt entsprechend.

(4) Soll aufgrund von Stellungnahmen oder Einwendungen von dem ausgelegten Plan wesentlich abgewichen werden oder sind die Abweichungen mit erheblichen Mehrkosten verbunden und hält die Straßenbaubehörde die Änderung für erforderlich oder zweckmäßig, so holt sie zunächst die Einwilligung der für die Genehmigung des Entwurfs zuständigen Behörde, im Falle des Sichtvermerks durch den Bundesminister für Verkehr dessen Zustimmung ein.

(5) Haben Behörden oder Stellen bereits während der Entwurfsbearbeitung Vorschläge gemacht, die berücksichtigt wurden, so sollen weitergehende oder von ihren ursprünglichen Vorschlägen abweichende Forderungen nur berücksichtigt werden, wenn neue Erkenntnisse und Tatsachen die weitergehenden oder andersartigen Vorschläge rechtfertigen.

18. Verfahren, falls keine Einwendungen erhoben werden

(1) Sind Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben worden und haben auch die beteiligten Behörden keine Bedenken vorgebracht, so legt die Anhörungsbehörde die Planunterlagen in 4facher Ausfertigung mit ihrer Stellungnahme in 2facher Ausfertigung der Planfeststellungsbehörde vor.

(2) Ist nach § 18 Abs. 6 a der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 (Nummer 15 Abs. 3) bestimmt worden, ist die Aufhebung durch ortsübliche Bekanntmachung notwendig. Sie soll mindestens eine Woche vor dem ursprünglich bestimmten Erörterungstermin erfolgen. Die Behörden und Stellen sind, soweit erforderlich, von der Aufhebung zu benachrichtigen.

19. Verfahren bei Einwendungen gegen den Plan, Bekanntgabe des Erörterungstermins

(1) Einwendungen und Stellungnahmen übersendet die Anhörungsbehörde der Straßenbaubehörde zur Äußerung. Anschließend setzt die Anhörungsbehörde den Erörterungstermin fest (Ausnahme siehe Nummer 15 Abs. 3). Er wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht (Muster 15).

Muster 15

(2) Behörden, der Träger der Straßenbaulast und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (Muster 16). Bei mehr als 300 Benachrichtigungen (außer an Behörden und Straßenbaulastträger) können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Muster 15). Die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt nicht die ortsübliche Bekanntmachung (§ 18 Abs. 6 Satz 2).

Muster 16

(3) Der Erörterungstermin soll zweckmäßigerweise in der Gemeinde – bei größeren Gemeinden in dem Ortsteil – abgehalten werden, in der/dem der Schwerpunkt des Straßenbauvorhabens liegt. Ist die Mehrzahl von Einwendungen bzw. Stellungnahmen aus einer anderen Gemeinde bzw. einem anderen Ortsteil erhoben worden, so ist der Erörterungstermin zweckmäßigerweise dort anzuberaumen. Für die Festsetzung von Ort und Zeit ist die Anhörungsbehörde zuständig.

20. Erörterungstermin

(1) Der Erörterungstermin hat den Zweck, Einwendungen und Stellungnahmen mit den Beteiligten und Betroffenen zu besprechen, diese über die vorgesehnen Maßnahmen näher zu unterrichten und nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist eingegangen sind oder erst im Erörterungstermin vorgebracht werden, können noch erörtert werden.

(2) Ein Vertreter der Anhörungsbehörde leitet die Verhandlung und bestimmt deren Ablauf. Er ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann Anwesende, soweit dies für die Verhandlung erforderlich ist, von dem Erörterungstermin ausschließen.

(3) Bei Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen wirkt der Verhandlungsleiter darauf hin, daß unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt, sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(4) Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift gefertigt, die der Verhandlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen. Bei Verwendung eines Tonträgers soll darauf zu Beginn der Verhandlung hingewiesen werden. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

- den Ort und den Tag der Verhandlung,
- die Namen des Verhandlungsleiters, des Schriftführers und der erschienenen Beteiligten,
- die erhobenen Einwendungen.

Es ist ausdrücklich aufzunehmen,

- welche Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- welche Einwendungen aufrecht erhalten bleiben,
- welchen Einwendungen stattgegeben wird und wie ihnen – vorbehaltlich der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde – Rechnung getragen werden soll.

Das gleiche gilt für die Stellungnahmen der Behörden.

21. Beendigung des Anhörungsverfahrens

(1) Soweit Einwendungen oder Stellungnahmen der Behörden (und Stellen) berücksichtigt werden sollen, ändert oder ergänzt die Straßenbaubehörde die Planunterlagen entsprechend (z.B. durch Deckblätter) und übersendet sie der Anhörungsbehörde. Haben sich Einwendungen unter Beachtung von Nummer 17 Abs. 4 erledigt, werden die Unterlagen entsprechend berichtigt.

(2) Die Anhörungsbehörde leitet die vollständigen Planunterlagen, die Stellungnahmen und Einwendungen, etwaige sonstige Unterlagen und die Niederschrift über den Erörterungstermin mit ihrer Stellungnahme zu den aufrechterhaltenen Einwendungen und zu den Stellungnahmen der Behörden der Planfeststellungsbehörde möglichst innerhalb eines Monats nach dem Erörterungstermin zu (Muster 18). Die Anhörungsbehörde soll sich in ihrer Stellungnahme auch dazu äußern, welche Auflagen nach § 17 Abs. 4 sie für erforderlich hält.

(3) Soweit sich eine endgültige Regelung noch nicht treffen läßt (z.B. weil ein Flurbereinigungsverfahren abhängig oder in Aussicht genommen ist, ferner weil Vereinbarungen noch nicht abgeschlossen worden sind) und deshalb ein Vorbehalt in den Planfeststellungsbeschuß aufgenommen werden soll, geht die Anhörungsbehörde in ihrer Stellungnahme darauf ein; auf Nummer 27 Abs. 3 wird hingewiesen.

(4) Durchschrift ihrer Stellungnahme nebst der Niederschrift über den Erörterungstermin übersendet die Anhörungsbehörde der Straßenbaubehörde. Den beteiligten Behörden und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird auf Antrag der sie betreffende Teil der Niederschrift über den Erörterungstermin übersandt.

22. Einstellung des Verfahrens

Wird das Verfahren ohne Planfeststellungsbeschuß beendet und hat der Plan bereits ausgelegen, veranlaßt die Anhörungsbehörde unverzüglich die ortsübliche Bekanntmachung der Einstellung (Muster 17) und gibt die Einstellung den beteiligten Behörden und Stellen bekannt. Für das Verfahren gelten die Nummern 15 und 16 entsprechend.

III. Die Planfeststellung und ihre Rechtswirkungen

23. Vorbereitung des Planfeststellungsbeschlusses, Meinungsverschiedenheiten

(1) Die Planfeststellungsbehörde prüft die Planunterlagen sowie Ablauf und Ergebnisse des Anhörungsverfahrens. Sie überzeugt sich davon, daß die Formvorschriften eingehalten und die Einwendungen gegen den Plan ausreichend erörtert wurden und daß alle Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Besteht zwischen ihr und der höheren Verwaltungsbehörde oder einer anderen beteiligten Behörde in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht Meinungsverschiedenheiten, die sie selbst nicht ausräumen kann, so holt sie vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die Weisung des Bundesministers für Verkehr ein (§ 18 a Abs. 1 Satz 2). Die Einholung der Weisung ist nur erforderlich, soweit die Behörde Bedenken in Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben und nicht Einwendungen als Vermögensträger oder zugunsten Dritter erhebt.

Beispiel: Einholung der Weisung ist nicht erforderlich, wenn eine Gemeinde Einwendungen als Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes erhoben hat.

Sie ist nicht erforderlich, wenn eine weisungsberechtigte Behörde die Einwendungen für unbegründet erklärt.

(2) Soll aufgrund von Stellungnahmen oder Einwendungen von dem ausgelegten Plan wesentlich abgewichen werden und sind damit entsprechende Mehrkosten verbunden, gilt Nummer 17 Abs. 4 entsprechend.

24. Planfeststellungsbeschuß – allgemeine Regelungen und Entscheidungen

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan unter Beachtung der in Nummer 9 Abs. 2 genannten Grundsätze fest. Sie entscheidet dabei über

- Einwendungen und Stellungnahmen, über die im Anhörungsverfahren eine vorläufige oder keine Einigung erzielt worden ist,
- Auflagen nach § 17 Abs. 4 (vgl. Nummer 25),
- Kosten, die andere Beteiligte zu tragen haben (§ 17 Abs. 1 Satz 3).

Einwendungen, die Entschädigungsforderungen betreffen, werden in das Entschädigungsverfahren verwiesen.

(2) Können einzelne öffentlich-rechtliche Beziehungen noch nicht abschließend geregelt werden, oder werden bestimmte Bauabschnitte, Bauwerke oder sonstige Regelungen aus der Planfeststellung genommen, so wird das in dem Beschuß zum Ausdruck gebracht und einer gesonderten Entscheidung vorbehalten (§ 18 a Abs. 3).

Beispiel: Die Lage einer Gehwegüberführung kann nicht festgestellt werden, weil die städtebauliche Anschlußplanung noch fehlt.

25. Auflagen

(1) Auflagen nach § 17 Abs. 4 können

- für das öffentliche Wohl oder
- zur Sicherung der Benutzung benachbarter Grundstücke gegen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen

notwendig sein. Für die Beurteilung der Notwendigkeit von Auflagen ist von dem Zustand der Straße auszugehen, wie er sich nach Verwirklichung des Straßenbauvorhabens aufgrund des festgestellten Planes ergeben wird.

Beispiele: Der Bau von Stützmauern und von Entwässerungseinrichtungen; die Errichtung von Geländern an Stützmauern oder steilen Böschungen.

(2) Die Planfeststellungsbehörde prüft bei ihrer Entscheidung über Auflagen, ob diese – sofern sie notwendig sind – technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar sind. Letzteres erfordert eine Abwägung zwischen den Aufwendungen, die die Auflage einschließlich Folgekosten verursacht und der Schutzwürdigkeit der gefährdeten Güter.

Beispiel: Ein geringwertiges Stallgebäude, das oberhalb eines neuen Straßeneinschnittes steht, würde zur Erhaltung seiner Standsicherheit den Bau einer kostspieligen Stützmauer erfordern.

Ergibt die Prüfung, daß die geforderten Auflagen mit dem Straßenbauvorhaben unvereinbar sind oder ihre Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden (§ 17 Abs. 4 Satz 2), so ist dies im Planfeststellungsbeschuß im einzelnen darzulegen und ausdrücklich festzustellen.

Beispiel: Forderung nach einer Stützmauer anstelle einer Erdböschung zur Verringerung von Geländeanspruchnahme.

Wegen der Entschädigung nach § 17 Abs. 4 Satz 2 ist der Betroffene in das Entschädigungsverfahren zu verweisen.

(3) Die Erwägungen nach Absatz 2 sind bei Auflagen für Schallschutzanlagen nach §§ 41 und 42 BImSchG sinngemäß anzustellen. Die Planfeststellungsbehörde prüft, ob durch das Bauvorhaben der Immissionsgrenzwert nach § 43 BImSchG i.V. mit der Straßen-schallschutzverordnung überschritten werden wird. Ist dies der Fall, so ist dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung von Schallschutzanlagen aufzuverlegen, es sei denn, daß bauliche Maßnahmen nach dem Stand der Technik nicht möglich sind oder deren Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. Wegen der Entschädigung erbrachter

Aufwendungen für notwendige Schallschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen nach § 42 BImSchG ist der betroffene Eigentümer auf Verhandlungen mit der Straßenbaubehörde außerhalb der Planfeststellung bzw. auf die Enteignungsbehörde (vgl. Nr. 40 Abs. 5 PlafeR) nach § 42 Abs. 3 BImSchG zu verweisen.

26. Weitere Entscheidungen im Planfeststellungsbeschuß

(1) Im Planfeststellungsbeschuß kann die Änderung einer Sondernutzung geregelt oder eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden. Unter dem Vorbehalt der Planausführung kann eine Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 verbindlich in Aussicht gestellt werden, wenn aufgrund des Planes Anlagen notwendig werden, für die eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist.

Beispiel: Zulassung einer Verladerampe oder Fördereinrichtung, wenn sonst ein Verladen nicht mehr möglich wäre.

Die Sondernutzungserlaubnis mit evtl. erforderlichen Auflagen, der Festsetzung der Gebühren und sonstigen Einzelheiten erteilt die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde, die dabei an den Planfeststellungsbeschuß gebunden ist. Auf die Nutzungsrichtlinien, RdErl. v. 30. 10. 1975 (MBI. NW. S. 2094/SMBI. NW. 911), wird hingewiesen.

(2) Die Änderung oder Beseitigung vorhandener Zufahrten oder Zugänge kann unter Berücksichtigung des § 8a in der Planfeststellung geregelt werden. Das gleiche gilt, wenn bei Straßenbauvorhaben neue Zufahrten oder Ersatzwege (z. B. Wirtschaftswege oder Anliegerwege) angelegt werden müssen, um die Nutzung der Anliegergrundstücke zu sichern oder Zufahrten zu Straßen zu ersetzen. Soweit über Einzelheiten der Anlage im Planfeststellungsbeschuß noch nicht entschieden werden kann, erteilt darüber die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde einen Bescheid. Sie ist bei der Erteilung des Bescheides an den Planfeststellungsbeschuß gebunden. Sofern es sich nicht um widerruflich erlaubte Zufahrten handelt, ist hinsichtlich einer Entschädigungsregelung § 8a Abs. 4 Satz 1 zu beachten. Auf die Zufahrtenrichtlinien, RdErl. v. 27. 8. 1976 (MBI. NW. S. 2008/SMBI. NW. 911), wird hingewiesen.

(3) Ist die dauernde Beschränkung des Gemeingebrauchs vorgesehen, z. B. durch Erklärung einer Bundesstraße zur Kraftfahrzeugstraße, und wird deshalb die Herstellung von Ersatzwegen notwendig, so hat der für den Ersatzweg zuständige Träger der Straßenbaulast gegen den Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße Anspruch auf Erstattung der Herstellungskosten des Ersatzweges, sofern letzterer nicht die Herstellung auf Antrag übernimmt (§ 7 Abs. 2a). Über den Anspruch wird in der Planfeststellung entschieden.

(4) Soll eine Bundesfernstraße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen aufwendiger hergestellt oder ausgebaut werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (§ 7a), so wird über die Herstellung und die Kosten für den Mehraufwand entschieden.

(5) Werden Kreuzungen von Bundesfernstraßen mit anderen Verkehrswegen oder Anlagen (z. B. Straßen, Bundeswasserstraßen, Schifffahrtskanäle) neu hergestellt oder geändert oder wird durch das Straßenbauvorhaben in sonstiger Weise in den Bestand von Verkehrswegen oder Anlagen eingegriffen, werden die Vereinbarungen über deren Bau, Änderung und Unterhaltung in den Planfeststellungsbeschuß nachrichtlich aufgenommen. Liegen derartige Vereinbarungen nicht vor, so wird über die Rechtsbeziehungen der Beteiligten einschließlich der Verteilung der Kosten in der Planfeststellung entschieden.

Beispiele: Durch den Bau einer Bundesstraße wird die Verlegung einer Gemeindestraße erforderlich; in der Planfeststellung kann bestimmt werden, wem die Unterhaltung für das verlegte Straßenstück obliegt. Durch den Bau einer Bundesfernstraße wird in das bestehende Netz von öffentlichen Feld- und

Waldwegen eingegriffen; es werden Ersatzwege angelegt; in der Planfeststellung kann bestimmt werden, wem die Unterhaltung an den Feld- und Waldwegen obliegt.

(6) Waldungen und Gehölze können zu Schutzwaldungen nach § 10 i. V. m. § 50 des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304), – SGV. NW. 790 – erklärt werden.

(7) Muß eine Bundesfernstraße infolge der Landbeschaffung für militärische Zwecke verlegt, ersetzt oder sonst geändert werden, so wird in der Planfeststellung auch über die Kostentragung für dieses Bauvorhaben nach § 5 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBI. I S. 134) entschieden.

(8) Für Hochbauten und andere bauliche Anlagen kann eine Ausnahmegenehmigung verbindlich in Aussicht gestellt werden, wenn

- das Bauvorhaben als Folge der Straßenplanung in die Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 fällt,
- die vorgeschriebenen Bauunterlagen vorliegen und
- die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 8 gegeben sind.

Gleiches gilt für eine Genehmigung nach § 9 Abs. 5 in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3. Die Ausnahmegenehmigung oder Genehmigung mit ggf. erforderlichen Auflagen, sonstigen Einzelheiten und der Festsetzung von Sondernutzungsgebühren bei baulichen Anlagen mit Zufahrten oder Zugängen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten wird durch die zuständige Straßenbaubehörde erteilt. Für bauliche Anlagen mit Zufahrten oder Zugängen wird auf Nummern 29, 33 der Zufahrtenrichtlinien verwiesen.

27. Im Planfeststellungsbeschuß nicht zu treffende Entscheidungen

(1) Die Widmung, Umstufung oder Einziehung einer Bundesfernstraße kann in der Planfeststellung nicht ausgesprochen werden. Unberührt hiervon bleiben die Fälle nach § 2 Abs. 6a und die Möglichkeit, Vereinbarungen zwischen den Baulastträgern über die beabsichtigte Umstufung von Straßen, sofern die oberste Landesstraßenbaubehörde der Vereinbarung zugestimmt hat (§ 2 Abs. 6), in den Planfeststellungsbeschuß aufzunehmen.

(2) Kostenentscheidungen nach EKrG ergehen nicht im Planfeststellungsbeschuß, sondern durch besondere Anordnung nach § 10 EKrG.

(3) Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens kann durch Planfeststellungsbeschuß nicht angeordnet werden. Wurde im Anhörungsverfahren die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens angeregt, so muß die Stellungnahme der Anhörungsbehörde erkennen lassen, von wem und für welchen Zweck ein Flurbereinigungsverfahren angeregt worden ist.

(4) Die Mitbenutzung von Straßen für Leitungen der öffentlichen Versorgung und Entsorgung richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 10 vorliegen. Das gleiche gilt für andere im öffentlichen Interesse verlegte Leitungen, z. B. Mineralölförderleitungen (vgl. Nummer 20 der Nutzungsrichtlinien, RdErl. v. 30. 10. 1975 – MBI. NW. S. 2094/SMBI. NW. 911 –). In der Planfeststellung ist jedoch darüber zu entscheiden, ob bzw. in welcher Weise im Straßenkörper liegende Anlagen geändert (z. B. seitlich verlegt, gesenkt), gesichert oder in welchem Umfang sie ggf. beseitigt werden müssen. Aus dem Planfeststellungsbeschuß muß erkennbar sein, daß hiermit zusammenhängende Kostenregelungen in den Planunterlagen, z. B. im Bauwerksverzeichnis, keine rechtsbegründende Bedeutung haben.

(5) Die Errichtung und Unterhaltung von Wildschutzzäunen (Schutzraum-Richtlinien – SchuZR – v. 1. 8. 1975, VkBl. 1975 S. 478) können dem Träger der Straßenbaulast in der Planfeststellung nicht auferlegt werden, da beide Alternativen des § 17 Abs. 4 für Wildschutzzäune nicht zutreffen; es handelt sich bei derartigen Einrichtungen auch nicht um Verkehrsanlagen i.S. von § 1 Abs. 4 Nr. 3.

28. Rechtswirkungen der Planfeststellung

(1) Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 18b Abs. 1). Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Planfeststellung ist eine einheitliche Sachentscheidung, in der alle in Betracht kommenden Belange gewürdigt und abgewogen werden; das gilt auch für die landesrechtlich geregelten Belange.

(2) Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich, insbesondere nicht die

- Planfeststellung für Folgemaßnahmen an anderen Verkehrswegen und Anlagen, z. B. bei Straßenbahnen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) oder für Fernmeldelinien nach dem Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899 (RGBI. S. 705),
- Zustimmung der Luftverkehrsbehörden zur Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen nach §§ 12 Abs. 2 bis 4, 13, 14 und 16 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1113) (vgl. Allg. RdSchr. Straßenbau Nr. 3/1964 des Bundesministers für Verkehr v. 18. 5. 1964),
- Anordnung von Sicherheitseinrichtungen für Eisenbahnen, Anschlußbahnen und -gleise, sonstige Schienenbahnen oder Seilbahnen nach der Eisenbahnbau- und -betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563) und Straßenbahnen sowie ihren Sonderformen nach der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1513) und der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) vom 31. Oktober 1966 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 93),
- Anzeige- und Freigabeverfahren nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBI. I S. 1451),
- Ausbaugenehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1978 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. den Bestimmungen des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235/SGV. NW. 77),
- Genehmigung zur Errichtung, Verstärkung oder sonstigen wesentlichen Umgestaltung von Deichen und Dämmen nach § 69 LWG,
- Ausnahmegenehmigung von Schutzbestimmungen für Wasserschutzgebiete,
- wasserrechtliche Genehmigungen für Anlagen in und an Gewässern oder zur Sicherung des ordnungsgemäßen Hochwasserabflusses nach §§ 74 und 76 LWG,
- Ausnahmegenehmigung von Schutzbestimmungen für Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete,
- Genehmigung für die Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart, Aufforstungsgenehmigung, Erklärung von Wald zu Schutzwald nach §§ 9, 10 und 12 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) i. V. m. §§ 50, 51 Landesforstgesetz,
- Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen mit Feuerstellen (z. B. Raststätten, Bauhöfe) auf Moor- und Heideflächen oder in der Nähe von Wäldern nach § 15 Feld- und Forstschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (FFSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 (GV. NW. S. 125), geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190) – SGV. NW. 45 –,
- Genehmigung nach dem Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 288),
- Zustimmung des Hauptzollamtes nach § 69 Abs. 1 Zollgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1976 (BGBl. I S. 701), für die Er-

richtung oder Änderung von Bauten in der Nähe der Zollgrenze.

(3) Für die Planfeststellung beim Zusammentreffen mehrerer Vorhaben siehe Nummer 4.

(4) Nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses sind Ansprüche Dritter auf Unterlassung des Straßenbauvorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der festgestellten Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung, die aufgrund besonderer Rechtstitel erhoben werden könnten, ausgeschlossen (§ 17 Abs. 6 Satz 1; siehe aber Nummer 35).

29. Verhältnis zum Privatrecht

Die Planfeststellung greift unbeschadet Nummer 28 Abs. 4 nicht in Privatrechte ein, schafft jedoch die Grundlage für die Enteignung (§ 19 Abs. 1 und 2). Sie macht Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

30. Zustellung und Auslegung

(1) Der Planfeststellungsbeschuß wird als Verwaltungsakt mit seinem Zugang wirksam. Er ist den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§ 18a Abs. 4 Satz 1). Maßgebend ist das Landeszustellungsgebot – LZG – vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1977 (GV. NW. S. 280), – SGV. NW. 2010 –.

(2) Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes sind in den vom Straßenbauvorhaben betroffenen Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Der festgestellte Plan ist den Gemeinden so rechtzeitig zu übersenden, daß der auszulegende Plan während der Rechtsbehelfsfrist eingesehen werden kann (§ 18a Abs. 4 Satz 2). Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht (Muster 19). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschuß auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 18a Abs. 4 Satz 3).

(3) Im Falle des vereinfachten Anhörungsverfahrens (Nummer 16) ist der Planfeststellungsbeschuß allen Beteiligten zuzustellen; die Auslegung des Beschlusses und des festgestellten Planes kann unterbleiben (§ 18a Abs. 4 Satz 4).

(4) In den Fällen der Nummer 6 ist der Planfeststellungsbeschuß der Gemeinde und der Genehmigungsbehörde (§§ 11, 147 Abs. 3 BBauG) zu übersenden. Ggf. ist darauf hinzuweisen, daß der Bebauungsplan mit dem Planfeststellungsbeschuß nicht in Einklang steht und daher entsprechend angepaßt werden muß.

(5) Ist der Planfeststellungsbeschuß mehr als 300 Beteiligten (§ 18 Abs. 5 Nr. 4) zuzustellen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 18a Abs. 5). Die öffentliche Bekanntmachung (Muster 20) muß enthalten:

- den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses,
- die Rechtsbehelfsbelehrung,
- einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses,
- einen Hinweis auf Auflagen,
- den Hinweis, daß mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschuß allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt,
- den Hinweis, daß der Planfeststellungsbeschuß bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden kann.

Die Bekanntmachung wird im amtlichen Veröffentlichungsblatt und in örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht. Die Auslegung einer Ausfertigung des Beschlusses und des festgestellten Planes (§ 18a Abs. 4 Satz 2) soll frühestens eine Woche nach dem Zeitpunkt beginnen, in dem das amtliche Veröffentlichungsblatt und die örtlichen Tageszeitungen mit der Bekanntmachung erschienen sind.

Muster 19

Muster 20

31. Rechtsbehelf

Der Planfeststellungsbeschuß kann durch Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Klage hat aufschiebende Wirkung, so daß Maßnahmen nicht auf den Planfeststellungsbeschuß gestützt werden können; siehe aber Nummer 37.

IV. Regelungen (Verfahren) nach Abschluß der Planfeststellung

32. Außerkrafttreten bzw. Verlängerung des Planes

(1) Der Plan tritt außer Kraft, wenn mit seiner Ausführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist (§ 18 b Abs. 2). Unanfechtbarkeit ist dann gegeben, wenn kein Beteiligter mehr eine Anfechtungsmöglichkeit hat.

(2) Der festgestellte Plan kann um höchstens 5 Jahre verlängert werden (§ 18 b Abs. 2). Die Straßenbaubehörde beantragt die Verlängerung bei der Planfeststellungsbehörde so rechtzeitig, daß der Plan vor Ablauf der Fünfjahresfrist verlängert werden kann. Die Planfeststellungsbehörde verlängert die Geltungsdauer (Muster 21); die Verlängerung wird öffentlich bekanntgemacht.

33. Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses

(1) Wird ein Straßenbauvorhaben nach Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses aufgegeben, so hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschuß aufzuheben. Dies gilt auch dann, wenn mit der Ausführung des Vorhabens schon begonnen worden ist (§ 18 d). Für diesen Fall sind in dem Aufhebungsbeschuß dem Träger der Straßenbaulast die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete Maßnahmen aufzuerlegen, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist.

(2) Für die Zustellung und Auslegung des Aufhebungsbeschlusses gilt Nummer 30 entsprechend (§ 18 a Abs. 4 und 5).

(3) Von der Aufhebung ist die Enteignungsbehörde, soweit diese tätig geworden ist, zu unterrichten, vgl. auch § 18 f Abs. 6.

34. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

(1) Ein festgestellter Plan ist, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, nicht unabänderlich. Ergeben sich nach Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses Umstände, die den Plan in Frage stellen, so ist ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen (§ 18 c Abs. 1), sofern die Planänderungen nicht von unwesentlicher Bedeutung sind (§ 18 c Abs. 2). Ist der Kreis der Betroffenen und Beteiligten bekannt, kann das vereinfachte Anhörungsverfahren (Nummer 16) durchgeführt werden. In dem neuen Planfeststellungsbeschuß ist der festgestellte Plan insoweit aufzuheben, als er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt.

(2) Der festgestellte Plan kann auch durch Planfeststellungen aufgrund anderer Gesetze geändert werden.

Beispiel: Änderung einer Bundesfernstraße durch die Planfeststellung für ein Gewässer oder eine Schienenbahn.

35. Änderung nach Ausführung des Vorhabens

(1) Die Änderung einer aufgrund einer Planfeststellung gebauten oder geänderten Bundesfernstraße bedarf einer neuen Planfeststellung, sofern diese nicht nach Nummer 3 Abs. 2 und Nummern 4, 5 und 6 Abs. 1 Satz 1 unterbleiben kann.

(2) Werden andere Anlagen (Wege und dergl.) oder Gewässer aus anderen als straßenbaulichen Gründen später geändert, so sind die dafür vorgeschriebenen Verfahren (Erlaubnisse, Planfeststellungen usw.) durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn die anderen Vorhaben anläßlich des Baues oder der Änderung der Bundesfernstraße schon Gegenstand des Planfeststel-

lungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz waren. In diesen Fällen ist der Planfeststellungsbeschuß nicht förmlich zu ändern.

(3) Wird der Träger der Straßenbaulast im Falle des Absatzes 2 betroffen, ist er in dem vom Träger des anderen Vorhabens durchzuführenden Verfahrens zu beteiligen. Ist als Folgemaßnahme auch die Straße zu ändern, wird nach Nummer 3 Abs. 2 verfahren. Die Straßenbaubehörde prüft in diesen Fällen, ob die Rechtsbeziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und dem Träger des Vorhabens nicht schon in der seinerzeitigen Planfeststellung und im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen abschließend geregelt worden sind (vgl. § 17 Abs. 6 Satz 1) oder Vereinbarungen vorliegen.

36. Nachträgliche Wirkungen auf benachbarte Grundstücke

(1) Treten nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses nicht vorhersehbare Wirkungen von dem Straßenbauvorhaben auf, so kann der Betroffene die nachträgliche Anordnung von Schutzauflagen verlangen, die zur Vermeidung der in § 17 Abs. 4 genannten nachteiligen Wirkungen notwendig sind (§ 17 Abs. 6 Satz 2); Nummer 25 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß. Hat der Betroffene keine Einwendungen geltend gemacht, obwohl die nachteiligen Wirkungen für ihn vorhersehbar waren, so kann die Errichtung und Unterhaltung von zusätzlichen Anlagen nicht verlangt werden.

(2) Anträge auf Herstellung von Einrichtungen oder auf Entschädigung sind schriftlich an die Straßenbaubehörde oder unmittelbar an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Es ist zu prüfen, ob ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Über die Maßnahmen entscheidet die Planfeststellungsbehörde durch Beschuß (§ 17 Abs. 6 Satz 3). Kommt anstelle von Einrichtungen eine Entschädigung in Betracht, bleibt die Entscheidung hierüber dem Entschädigungsverfahren vorbehalten; siehe Nummer 25 Abs. 2.

(3) Anträge sind als unzulässig abzuweisen, wenn drei Jahre seit dem Zeitpunkt verstrichen sind, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des Vorhabens Kenntnis erhalten hat. Sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind (§ 17 Abs. 7).

(4) Werden Schutzanlagen nach § 17 Abs. 6 Satz 6 notwendig, weil nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, von denen Gefährdungen des Verkehrs ausgehen, so hat der Eigentümer die Kosten dieser Anlagen zu tragen, es sei denn, daß die Veränderungen auf dem Grundstück durch natürliche Ereignisse oder höhere Gewalt verursacht worden sind.

37. Anordnung der sofortigen Vollziehung

(1) Die Straßenbaubehörde kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines noch nicht unanfechtbaren Planfeststellungsbeschlusses oder von Teilen desselben durch die Planfeststellungsbehörde beantragen, wenn besondere öffentliche Interessen den sofortigen Beginn der Bauarbeiten erfordern und der Eintritt der Unanfechtbarkeit nicht abgewartet werden kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn das Straßenbauvorhaben dazu dient, Gefährdungen der Verkehrssicherheit oder Umweltbeeinträchtigungen in Ortslagen zu beseitigen, so daß der Baubeginn nicht ohne schwerwiegende Folgen hinausgeschoben werden kann.

(2) Der Antrag muß die Notwendigkeit und Dringlichkeit der sofortigen Vollziehung, den Streckenabschnitt bzw. das Bauwerk, die betroffenen Grundstücksberechtigten, den Umfang der Inanspruchnahme und die Mittelbereitstellung erkennen lassen.

(3) Die Planfeststellungsbehörde prüft, ob die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder von Teilen desselben angeordnet werden kann (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar

1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281). Die Anordnung ist geboten, wenn die Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, daß das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung des Straßenbauvorhabens gegenüber den Interessen der Betroffenen am Fortbestand der unveränderten Verhältnisse bis zur Ausschöpfung des Rechtsweges überwiegen. Die sofortige Vollziehung kann verbunden mit dem Planfeststellungsbeschuß oder auch gesondert angeordnet werden. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist eingehend zu begründen (§ 80 Abs. 3 VwGO).

38. Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Der Träger der Straßenbaulast kann bei der Enteignungsbehörde Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung (§ 18 f) stellen, wenn

- der Planfeststellungsbeschuß nach § 18 a Abs. 4 und 5 zugestellt ist oder als zugestellt gilt und er entweder unanfechtbar oder sein sofortiger Vollzug angeordnet ist,
- das Grundstück oder Grundstücksteile für die beabsichtigte Ausführung des Straßenbauvorhabens notwendig sind,
- der sofortige Beginn von Arbeiten für den Bau oder die Änderung der Bundesfernstraße geboten ist und
- der Eigentümer oder Besitzer sich geweigert hat, den Besitz durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen.

(2) Dem Antrag sind

- eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses,
- ein Ausschnitt aus einem dazugehörigen Plan, in der Regel im Maßstab 1:1000, in dem das Grundstück oder Teile desselben dargestellt sind und
- der Nachweis über die Zustellung bzw. Ersatzzustellung des Planfeststellungsbeschlusses

beizufügen. Ist die Fläche, in deren Besitz eingewiesen werden soll, noch nicht vermessen, so ist sie durch zeichnerische Darstellung bzw. durch geeignete Beschreibung kenntlich zu machen. Die Übereinstimmung mit dem zum Planfeststellungsbeschuß gehörenden Plan hat der Antragsteller zu bescheinigen. In dem Antrag ist auszuführen, daß sich der Grundstücksberechtigte geweigert hat, eine Vereinbarung über die Überlassung des Besitzes unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche abzuschließen. In dem Antrag ist ferner die angemessene Entschädigung des durch die vorläufige Besitzeinweisung entstehenden Schadens zuzusichern, wobei nach der Rechtsprechung in der Regel die Verzinsung der Geldentschädigung als Nutzungentschädigung anzubieten ist (§ 18 f Abs. 5). Für alle Beteiligten sind Mehrfertigungen des Antrages und der Pläne beizufügen.

(3) Die Enteignungsbehörde hat bei Vorliegen der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen den Träger der Straßenbaulast entsprechend dem Antrag in den Besitz des benötigten Grundstückes oder der Grundstücksteile einzuleiten. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam (§ 18 f Abs. 4 Satz 2).

(4) Das Verfahren und die Entschädigungsregelung richten sich nach § 18 f Abs. 2 bis 5. Beteiligt am Verfahren sind die Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher).

39. Enteignung

(1) Die Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist nur zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 18 a Abs. 1 festgestellten Straßenbauvorhabens notwendig ist (§ 19 Abs. 1); sie ist nach dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), – SGV. NW. 214 – und dem Gesetz

über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 28. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 53) durchzuführen. Auf den RdErl. d. Innenministers v. 11. 4. 1966 (SMBL. NW. 214) wird hingewiesen.

(2) Der nach § 18 a Abs. 1 festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 19 Abs. 2). Die Enteignungsbehörde hat den Plan so hinzunehmen, wie er von der Planfeststellungsbehörde festgestellt ist. Das Enteignungsverfahren kann nur insoweit durchgeführt werden, als der festgestellte Plan die benötigten Grundflächen – auch als Etwa-Flächen – ausweist.

(3) Werden Flächen benötigt, die der festgestellte Plan nicht ausweist, bedarf es vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens, sofern sich die Eigentümer mit der Abtretung der Flächen nicht schriftlich einverstanden erklärt haben (§ 19 Abs. 2 a). Nummer 17 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend. Bei einer nur geringfügigen Mehrinanspruchnahme von Flächen eines am Planfeststellungsverfahren beteiligten Eigentümers ist ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren entbehrlich.

40. Zuständigkeiten und Kosten des Anhörungsverfahrens

(1) Anhörungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Straßenbauvorhaben fällt. Betrifft ein Planfeststellungsverfahren den Zuständigkeitsbereich zweier Regierungspräsidenten, bestimmt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur einheitlichen Durchführung des Anhörungsverfahrens auf Antrag der Straßenbaubehörde die Anhörungsbehörde. Der andere Regierungspräsident ist am Verfahren zu beteiligen.

(2) Die Kosten des Anhörungsverfahrens einschließlich der Bekanntmachungskosten trägt die Anhörungsbehörde.

(3) Planfeststellungsbehörde ist für Bundesfernstraßen der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

(4) Enteignungsbehörde ist nach den Bestimmungen des Preußischen Enteignungsgesetzes der Regierungspräsident.

(5) Die für die Entscheidung nach § 42 Abs. 3 BImSchG zuständige Behörde (Nummer 25 Abs. 3) ist die Enteignungsbehörde.

41. Planfeststellung nach dem Landesstraßengesetz

(1) Das Recht der Planfeststellung für die Landstraßen und Kreisstraßen ist in den §§ 38 bis 41 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), – SGV. NW. 91 – geregelt. Eine Planfeststellung ist durchzuführen, wenn eine neue Landstraße gebaut oder eine bestehende Landstraße wesentlich geändert wird (§ 38 Abs. 1 LStrG).

(2) Bei der Durchführung von Planfeststellungsverfahren werden die Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien – PlafeR –) sinngemäß angewendet, soweit Bestimmungen des Landesstraßengesetzes nicht entgegenstehen.

(3) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVFG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438 / SGV. NW. 2010) sind ergänzend anzuwenden, soweit nicht die Vorschriften des Landesstraßengesetzes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

Verzeichnis der Muster, Merkblatt

1. Vorarbeiten auf Grundstücken, Benachrichtigung der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten
2. Vorarbeiten auf Grundstücken; ortsübliche Bekanntmachung
3. Bauwerksverzeichnis
4. Grunderwerbsverzeichnis

5. Einleitungsschreiben an die Anhörungsbehörde
6. Schreiben an die Baugenehmigungsbehörde
7. Anhörungsverfahren; Aufforderung der beteiligten Behörden zur Stellungnahme
8. Anhörungsverfahren; Einleitungsschreiben
9. Anhörungsverfahren; Bekanntmachung der Auslegung des Planes
10. Anhörungsverfahren; Mitteilung an Betroffene, die ihre Wohnung oder ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben
11. Rückleitungsschreiben der Gemeinde
12. Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung bekannter Betroffener
13. Vereinfachtes Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Betroffenen vom Erörterungstermin
14. Anhörungsverfahren; Änderung des ausgelegten Planes; Benachrichtigung Betroffener – ggf. Behörden –, die durch die Änderung erstmalig, anderweitig oder stärker als bisher berührt werden
15. Anhörungsverfahren;
 - a) ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins
 - b) öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins (Nummer 19 Abs. 2)
16. Anhörungsverfahren; Benachrichtigung der Einwender von dem Erörterungstermin
17. Bekanntmachung der Einstellung des Planfeststellungsverfahrens
18. Vorlage an die Planfeststellungsbehörde
19. Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und des Planes – bei weniger als 300 Zustellungen gemäß § 18 a Abs. 4 FStrG
20. Bekanntmachung der Auslegung – bei mehr als 300 Zustellungen gemäß § 18 a Abs. 5 FStrG
21. Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses
22. Merkblatt

Muster 1
**(Vorarbeiten auf Grundstücken;
 Benachrichtigung der Eigentümer
 bzw. Nutzungsberichtigten)**

....., den

(Straßenbaubehörde)

Gegen Zustellungs nachweis**An**

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben);
 hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Gemeinde
 zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf dem/den Grundstück(en) Gemarkung
 Flur Flurstück(e) in der Zeit vom
 bis folgende Vorarbeiten durchzuführen:

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberichtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a FStrG).

Die Arbeiten können durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über die Entschädigung nicht erreicht werden können, setzt (Enteignungsbehörde) auf Antrag die Entschädigung fest.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landschaftsverband Rheinland/Westfalen-Lippe, Abt. zu erheben.

Hochachtungsvoll

.....
 (Unterschrift)

Muster 2
(Vorarbeiten auf Grundstücken;
ortsübliche Bekanntmachung)

....., den

(Straßenbaubehörde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für (Bauvorhaben);
hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, in der Gemeinde zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen und ausführen zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom bis Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar

Folgende Grundstücke sind betroffen:

..... (Gemarkung, Flur, Flurstück).

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16 a FStrG). Die Vorarbeiten können durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landschaftsverband Rheinland/Westfalen-Lippe, Abt. zu erheben.

.....
(Unterschrift)

**Verzeichnis
der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer
(Bauwerksverzeichnis)**

für

..... (Bauvorhaben)

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	90,814	Überführung der Eisenbahnstrecke Altstadt – Neustadt	a) und b) Deutsche Bundesbahn	Das vorhandene Brückenbauwerk soll abgebrochen und an derselben Stelle ein neues Bauwerk mit einer lichten Weite von 14,00 m und einer lichten Höhe von 4,70 m errichtet werden. Die Kosten des Abbruchs und des Neubaus trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) aufgrund der Vereinbarung mit der Deutschen Bundesbahn vom und Die Unterhaltung des neuen Bauwerks übernimmt nach derselben Vereinbarung die Deutsche Bundesbahn.
2	91,200	Einmündung der K 7	a) (Land) Kreis b) (Straßenbaulastträger)	Die Einmündung wird zur Anpassung an die veränderte Lage der Bundesstraße, entsprechend dem Lageplan Blatt um etwa 50 m nach Osten verschoben und als Trichtermündung mit einer Verkehrsinsel ausgebildet. Die Kosten der Änderung der Einmündung trägt nach FStrG Die Unterhaltung der neuen Einmündung obliegt nach FStrG
3	91,105	Kreuzung der B 8 durch eine Abwasserleitung der Chem. Fabrik Altstadt AG	a) und b) Chem. Fabrik Altstadt AG	Die vorhandene Ummantelung der Rohrleitungen für die Abwasser der chemischen Fabrik im Bereich des bisherigen Straßenkörpers wird innerhalb der beiderseitigen Verbreiterung der Bundesstraße verlängert. Die Kosten trägt aufgrund der Vereinbarung vom die Chem. Fabrik Altstadt AG; sie hat auch die zusätzliche Ummantelung zu unterhalten.
4	90,500 bis 91,200	Fernsprechlängsleitung im nördlichen Seitenstreifen	a) und b) Deutsche Bundespost	Die Fernsprechleitung wird in den Seitenstreifen an der Nordseite der neuen Fahrbahn verlegt. Die Kosten trägt gem. § 3 Abs. 2 des Telegraphenwegegesetzes vom 18. 12. 1899 (RGBI. S. 705) die Deutsche Bundespost.
5	90,500 bis 91,200	Zufahrten zu den Anliegergrundstücken Fl.Nrn. 2031–2047, 2052, 2063 bis 2081, 2083	a) und b) die Anlieger (lt. Grunderwerbsverzeichnis)	Die vorhandenen Zufahrten müssen wegen der Verbreiterung der Bundesstraße beseitigt werden. An Stelle der Zufahrten zu den Grundstücken Fl.Nr. 2031–2042 wird ein Privatweg entlang der Bundesstraße angelegt und an diese bei km 90,732 angeschlossen. Die übrigen Zufahrten werden etwa an der alten Stelle wiederhergestellt. Der (Straßenbaulastträger) übernimmt nach FStrG die Kosten der Herstellung des Privatweges und der Wiederherstellung der Zufahrten im bisherigen Umfang. Die Unterhaltung der Zufahrten obliegt dem jeweiligen Eigentümer des erschlossenen Grundstückes, die Unterhaltung des Privatweges obliegt den Anliegern gemeinsam.
6	91,200	Einmündung der neuen Bundesstraße in die bisherige B 8	a) – b) (Straßenbaulastträger)	Die Kosten der neuen Einmündung trägt gem. FStrG der (Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung bestimmt sich nach § FStrG.

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7	91,420	Verlegung und Über- brückung des Seebachs	Bachbett: a) und b) Wasserverband Altstadt-Mauern Durchlaß: a) - b) (Straßenbau- lastträger)	Das Gewässer III. Ordnung (Bachbett) wird entsprechend dem Lageplan verlegt; das alte Bachbett wird zugeschüttet. Es wird ein Durchlaß mit einer lichten Weite von 3 m und einer lichten Höhe von 2,20 m errichtet. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und die des Gewässers dem Wasserverband Altstadt-Mauern.
8	92,425	Unterführung der Gemeinde- straße Fl.Nr. 120	a) und b) Gemeinde Altstadt	Die Gemeindestraße wird in der bisherigen Trasse abgesenkt und mit Hilfe eines Brückenbauwerkes unter der Bundesfernstraße hindurchgeführt. Die Kosten der Absenkung und des Bauwerks trägt gem. § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung); die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt nach § 13 Abs. 2 der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Gemeindestr. einschl. der neu entstandenen Wegeböschungen obliegt der Gemeinde Altstadt.
9	92,535	Gemeinde- straße Fl.Nr. 121	a) und b) Gemeinde Altstadt	Die Gemeindestraße wird an die Bundesstraße nicht angeschlossen. Sie wird südlich der Bundesstraße parallel zu dieser bis zum Anschluß an die Gemeindestraße Fl.Nr. 120 verlängert. An der Nordseite der Bundesstraße endet die Gemeindestraße Fl.Nr. 121 an der Böschung der Bundesstraße. Die Kosten der Verlängerung trägt der(Straßenbaulastträger). Die Unterhaltung der Verlängerungsstrecke obliegt der Gemeinde Altstadt.
10	92,650	Unter- führung der Viehtrift Grundstück Fl.Nr. 2982	Viehtrift: a) und b) Interessen- gemeinschaft Altstadt- Mauern Durchlaß: a) - b) (Straßenbau- lastträger)	Zur Unterführung der Viehtrift unter der Bundesfernstraße wird ein Plattendurchlaß mit einer lichten Weite von 3,50 m und einer lichten Höhe von 2,70 m gebaut. Bau und Unterhaltung obliegen(Straßenbau- lastträger)
11	93,700	Über- führung der B 8 über die L 508	a) - b) Bauwerk: Bundesrepu- blik Deutschland (Bundes- straßen- verwaltung)	Die verlegte B 8 wird mittels eines Kreuzungsbauwerks über die L 508 geführt. Die Kosten der Kreuzung trägt gem. § 12 Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt a) für das Kreuzungsbauwerk der Bundesstraßenverwaltung (§ 13 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 FStrG), b) für die übrigen Teile der Kreuzungsanlage dem(Straßenbau- lastträger) (§ 13 Abs. 2 FStrG).
12	92,535 92,655 93,378 93,625	Durchlässe	a) - b) (Straßenbau- lastträger)	Zur Gewährleistung der Vorflut, die an diesen Stellen von der Bundesfernstraße unterbrochen wird, wird im Straßenkörper je ein Rohrdurchlaß mit einem Durchmesser von 80 cm eingebaut. Die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Durchlässe übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen.
13	93,750	Einmündung der neuen Teilstrecke der B 8 in die bis- herige Trasse	wie Nr. 6	wie Nr. 6

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen- schnitts- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
			1	2
14	93,820	Schutzrohr mit Revisions- schächten für die Bundes- straße kreuzen- de Wasser- leitungen	a) und b) Gemeinde Altstadt	Zum Zwecke der Wartung der die Bundesstraße kreuzenden zwei parallel verlaufenden Wasserleitungen NW 2000 und einer Steuerleitung werden im Kreuzungsbereich ein 12 m langes begehbares Schutzrohr, Ø 150 cm, verlegt und an den beiden Enden jeweils ein Revisionsschacht, im Lichten 80/80 cm, errichtet. Die Kosten für die Herstellung des Schutzrohres und der Schächte trägt gem. Vereinbarung vom die Gemeinde Altstadt. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Wasserleitungen, der Steuerleitung, des Schutzrohres und der Schächte.

Aufgestellt:

....., den

(Straßenbaubehörde)
Unterschrift

Muster 4
(Grunderwerbsverzeichnis)

Straßenbauamt

Straße - Maßnahme

..... -km von bis

Reg. Bezirk Kreis:

Grunderwerbsverzeichnis

bestehend aus Blatt

Die Abkürzungen für die Nutzungsarten in Spalte 7 bedeuten:

A	= Ackerland	Hf	= Hof- und Gebäudefläche
Abl	= Abbauland	Hpf	= Hopfenpflanzung
Agl	= Ausstellungsgelände	Hu	= Hutung
Agr	= Acker-Grünland	Lpl	= Lagerplatz
Anl	= Grünanlage	Mo	= Moor
Bgl	= Bahngelände	P	= Parkplatz
Bpl	= Bauplatz	Pl	= Platz
Btr	= Betriebsgelände	S	= Straße
D	= Deich (Damm)	Spo	= Sportfläche
Fhf	= Friedhof	Str	= Streuwiese
Fpl	= Flugplatz	TP	= Marksteinschutzfläche
G	= Gartenland	U	= Unland
Gr	= Grünland	Üb	= Übungsgelände
GrA	= Grünland-Acker	W	= Wiese
H	= Wald	Wa	= Wasserfläche
Hal	= Halde	Wg	= Weingarten
Hei	= Heide		

Verzeichnis

Die in den Spalten 9 bis 11 eingetragenen Flächen sind vorbehaltlich des Ergebnisses der Schlußvermessung ermittelt worden

Spalte 1 : Lfd. Nr.

Spalte 2 : GE-Nr. (Grunderwerbsplan-Nr.)

Spalte 3 : Bau-km

Spalte 4 : Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer

Spalte 5

a: Grundbuch von

b: Band

c: Blatt

Spalte 6

a: Gemarkung

b: Flur

c: Flurstück

Spalte 7 : Nutzungsart

Spalte 8 : Größe des Grundstückes in ha, a, qm

Spalte 9 : Größe der zu erwerbenden Flächen in ha, a, qm

a: für den Träger der Straßenbaulast

b: für Nebenanlagen und Nebenbetriebe

c: für Dritte

Spalte 10 : Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen in ha, a, qm

Spalte 11 : Größe der dauernd zu beschränkenden Flächen in ha, a, qm (z. B. Dienstbarkeiten)

Spalte 12 : Bemerkungen

Aufgestellt: , den

Straßenbauamt

.....
Unterschrift

Muster 5
(Einleitungsschreiben an die
Anhörungsbehörde)

....., den,
(Straßenbaubehörde)

An

.....
(Anhörungsbehörde)

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)
.....

Anlg.: - Ausfertigungen Planunterlagen mit Inhaltsverzeichnis
..... (z. B. Vereinbarungen)
.....

Es wird gebeten, für das o. a. Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 18 FStrG durchzuführen.

1. Anlaß, Zweck und Art des Straßenbauvorhabens ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.
2. Die Planunterlagen sind vollständig./Folgende Unterlagen – z. B. Vereinbarungen – werden bis zum nachgereicht.
3. Folgende Vereinbarungen sind abgeschlossen worden:

..... (Anlage)
Zu den Vereinbarungen wird auf folgendes hingewiesen:
(soweit erforderlich)

4. Mit den durch das Bauvorhaben Betroffenen konnten folgende Regelungen getroffen werden:
5. Die rechtlichen Auswirkungen nachstehend aufgeführter Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens konnten nicht abschließend geklärt werden:
..... (Begründung)
Hierzu wird folgendes vorgeschlagen:
.....
6. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden als beteiligt angesehen (ggf. besondere Anlagen beifügen):
.....
7. Die Bestimmung der Linienführung nach § 16 FStrG ist erfolgt am ; mit folgender Begründung nicht erfolgt:
.....
8. Die Planfeststellungsbehörde ist von der Einleitung des Anhörungsverfahrens unterrichtet worden.

.....
(Unterschrift)

Muster 6
(Schreiben an die Baugenehmigungsbehörde)

....., den,
(Straßenbaubehörde)

An

.....
(Baugenehmigungsbehörde)

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)
.....

Anlgs.: 1 Ausfertigung Planunterlagen
Abdruck des Einleitungsschreibens an die Anhörungsbehörde

Mit dem in Abdruck beigefügten Schreiben vom
Az.: wurde die Anhörungsbehörde gebeten, für das o. a. Bauvorhaben das
Anhörungsverfahren nach § 18 FStrG in der Fassung
..... durchzuführen.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an (§ 18 Abs. 3 FStrG) oder von
dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 18 Abs. 7
FStrG) gelten nach § 9 Abs. 4 FStrG die Beschränkungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sowie die Beschrän-
kungen nach § 9a Abs. 1 FStrG. Es wird gebeten, diese Beschränkungen insbesondere bei der Bearbei-
tung von Baugesuchen (Bauanzeige, Vorbescheid) zu beachten.

Soweit Ihnen gesetzlich Möglichkeiten zustehen, schon jetzt, also noch vor Auslegung der Pläne, eine
Baugenehmigung zu versagen, wird gebeten, davon Gebrauch zu machen (vgl. § 9 Abs. 4 Satz 2 FStrG).

Die von den Beschränkungen betroffenen Gebiete und Grundstücke sind aus den beiliegenden Plan-
unterlagen ersichtlich.

.....
(Unterschrift)

Muster 7

(Anhörungsverfahren;
Aufforderung der beteiligten
Behörden zur Stellungnahme)

....., den,
(Anhörungsbehörde)

An

.....
(beteiligte Behörde)

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
vom bis in der/den Gemeinde(n)
.....

Anlg.: 1 Ausfertigung Planunterlagen gegen Rückgabe

Für das o. a. Bauvorhaben wird die Planfeststellung nach dem FStrG durchgeführt.

Es wird gebeten, bis zum zu dem Plan aus Ihrem Aufgabenbereich Stellung zu nehmen und die beigefügten Planunterlagen zurückzugeben. Sollte bis zum genannten Termin eine Stellungnahme nicht erfolgt sein, wird davon ausgegangen, daß Bedenken gegen den Plan von Ihnen nicht erhoben werden.

.....
(Unterschrift)

Muster 8(Anhörungsverfahren;
Einleitungsschreiben)

(Anhörungsbehörde)

An die

(Gemeinde)

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
 von bis in der/den Gemeinde(n)
 (alle beteiligten Gemeinden aufführen)
hier: Anhörungsverfahren

- Anlg.:**
- 1 Ausfertigung Planunterlagen
 - 1 Vordruck für die ortsübliche Bekanntmachung
 - 1 Vordruck für die Benachrichtigung nicht ortsansässiger Betroffener
 - 1 Vordruck für das Rückleitungsschreiben

Für das o. a. Bauvorhaben wird auf Veranlassung des
 (Straßenbaulasträgers) die Planfeststellung nach dem FStrG
 in der Fassung durchgeführt.

Es wird gebeten, die beiliegenden Planunterlagen nach § 18 Abs. 3 FStrG einen Monat zur allgemeinen Einsicht auszulegen. Die Einsicht darf nicht auf die Sprechzeit der Stadt/Gemeindeverwaltung beschränkt werden, sondern muß während der gesamten Dienstzeit möglich sein. Zeit und Ort der Auslegung sind mindestens eine Woche vor der Auslegung ortsüblich bekanntzumachen. Ein Vordruck der Bekanntmachung ist beigefügt.

Es wird gebeten, zu prüfen, ob in dem beigefügten Grunderwerbsverzeichnis Betroffene aufgeführt sind, die nicht in der Gemeinde wohnen (nicht ortsansässige Betroffene). Ist dies der Fall, so sollen sie von der Auslegung nach beiliegendem Muster unterrichtet werden, wenn ihr Aufenthalt bekannt ist oder sich in angemessener Frist ermitteln läßt.

Zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist sind die Planunterlagen unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks zurückzugeben. Auslegung und Bekanntmachung sind zu bescheinigen. Sie werden ferner gebeten, dabei zu dem Plan aus Ihrem Aufgabenbereich Stellung zu nehmen.

(Unterschrift)

Muster 9

(Anhörungsverfahren;
Bekanntmachung der Auslegung
des Planes)

....., den
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)
.....

Das (Straßenbauamt) hat für das o. a. Bauvorhaben
das Planfeststellungsverfahren beantragt. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und ein Merk-
blatt zur Information über das Verfahren liegen in der Zeit vom
bis während der Dienststunden
von bis zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum (Tag) bei der Gemeinde (Dienststelle) oder bei (Anhörungsbehörde) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch örtüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 300 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Über Entschädigungsansprüche wird nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden.

.....
(Unterschrift)

.....
(Amtliches Veröffentlichungsblatt
der Anhörungsbehörde)

.....
(Veröffentlichungsorgan(e) lt.
Hauptsatzung der Gemeinde)

Muster 10

(Anhörungsverfahren; Mitteilung
an Betroffene, die ihre Wohnung
oder ihren Sitz nicht im
Gemeindegebiet haben)

Brief – Drucksache

....., den

An

.....

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)
.....

Anlг.: Bekanntmachung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

in dem o. a. Planfeststellungsverfahren sind Sie Betroffene(r). Da Sie Ihre Wohnung/Ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben, erhalten Sie die beiliegende Bekanntmachung über die Auslegung des Planes.

Hochachtungsvoll

.....
(Unterschrift)

Muster 11
(Rückleitungsschreiben
der Gemeinde)

....., den

(Gemeinde)

An

.....

(Anhörungsbehörde)

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

.....;

hier: Anhörungsverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom

Anlg.: 1 Ausfertigung Planunterlagen
..... Einwendungen

Der Plan für das o. a. Bauvorhaben hat vom bis
einschließlich in zur allgemeinen Einsicht ausgelegen. Auf die Auslegung
wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am
nämlich durch hingewiesen. Folgende nicht
ortsansässige Betroffene sind nach dem übersandten Muster benachrichtigt worden:

.....
(Name)
(Wohnort)

Auf den Planunterlagen sind die ordnungsgemäßie Bekanntmachung und Auslegung bescheinigt wor-
den.

1. Bei der Gemeinde sind

- keine
- die anliegenden Einwendungen erhoben worden.

2. Die Gemeinde

- hat mit Schreiben vom Einwendungen erhoben.
- fügt ihre Einwendungen bei.
- erhebt keine Einwendungen.

.....
(Unterschrift)

Muster 12(Vereinfachtes Anhörungsverfahren;
Benachrichtigung bekannter Betroffener)....., den
(Anhörungsbehörde)

An

.....
.....**Betr.:** Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)
.....

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

das (Straßenbauamt) hat für das o. a. Bauverfahren
das Planfeststellungsverfahren beantragt. Aus den Unterlagen ist zu ersehen, daß Sie Beteiligter an
diesem Verfahren sind. Zu Ihrer Unterrichtung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, diesen Plan vom
..... bis zum
bei (Dienstgebäude, Dienststelle)
während der Dienststunden von bis (Uhrzeit)
einzusehen.Sollten Sie mit dem Plan nicht einverstanden sein, können Sie bis spätestens zwei Wochen nach Ende
der Frist Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei
..... (Anhörungsbehörde) erheben,
über die gegebenenfalls in einem Erörterungstermin verhandelt wird. Ort und Zeit dieses Termins wer-
den Ihnen noch rechtzeitig mitgeteilt. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Ent-
scheidung unberücksichtigt bleiben.

Evtl. durch die Einsichtnahme in den Plan entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Hochachtungsvoll

.....
(Unterschrift)

Muster 13
(Vereinfachtes Anhörungsverfahren;
Benachrichtigung der Betroffenen
vom Erörterungstermin)

....., den
(Anhörungsbehörde)

An

.....
.....

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)
.....

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

in dem Planfeststellungsverfahren für das o. a. Bauvorhaben sind Einwendungen erhoben worden. Ein Erörterungstermin ist daher notwendig. Der Termin beginnt

am (Datum, Uhrzeit)
in (Ort)
..... (Verhandlungsraum)

(Zusatz für Einwender: Die Teilnahme an diesem Erörterungstermin ist im Hinblick darauf, daß Sie Einwendungen erhoben haben, zweckmäßig). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich.

Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Bei Ihrem Ausbleiben kann auch ohne Sie verhandelt werden.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Mit Beendigung des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

Eine Erstattung von Kosten, die Ihnen durch die Teilnahme am Erörterungstermin evtl. entstehen, ist nicht möglich.

Hochachtungsvoll

.....
(Unterschrift)

Muster 14

(Anhörungsverfahren; Änderung des ausgelegten Planes, Benachrichtigung Betroffener – ggf. Behörden –, die durch die Änderung erstmalig, anderweitig oder stärker als bisher berührt werden).

....., den
 (Anhörungsbehörde)

An

.....

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
 von bis in der/den Gemeinde(n)

Anlg.: 1 Ausfertigung Planunterlagen g.R.*)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

das (Straßenbauamt) beabsichtigt, das o. a. Bauvorhaben durchzuführen. Der hierfür ausgelegte Plan wurde geändert. Durch diese Änderung werden Ihre Belange (erstmalig, anderweitig oder stärker als bisher*) berührt.

Zu Ihrer Unterichtung wird Ihnen Gelegenheit gegeben, den geänderten Plan vom bis zum bei (Dienstgebäude, Dienststelle) während der Dienststunden von bis (Uhrzeit) einzusehen/eine Ausfertigung des Planes zur Einsichtnahme übersandt*).

Evtl. Einwendungen – Stellungnahmen – gegen diese Änderungen können Sie schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens, spätestens bis zum bei (Anhörungsbehörde) erheben. Sollten von Ihnen oder Dritten Einwendungen erhoben werden, so werden diese in einem Erörterungs-termin, der noch bekanntgegeben wird, verhandelt.

Hochachtungsvoll

.....
 (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 15

(Anhörungsverfahren;

- a) ortsübliche Bekanntmachung
des Erörterungstermins
- b) öffentliche Bekanntmachung
des Erörterungstermins
(Nummer 19 Abs. 2)

....., den

(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für (Bauvorhaben)

von bis in der/den Gemeinde(n)

..... – Anhörungsverfahren –

1. Der Erörterungstermin beginnt

am

in

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, daß verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und daß das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist.

3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

.....
(Unterschrift)

Muster 16

(Anhörungsverfahren;
Benachrichtigung der Einwender
von dem Erörterungstermin)

.....
(Anhörungsbehörde)

....., den

An

.....
.....

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Sie haben im Verfahren für das o. a. Bauvorhaben Einwendungen erhoben. Es muß daher ein Erörterungstermin stattfinden.

Der Erörterungstermin beginnt

am
in

Die Teilnahme am Termin ist jedem, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, daß verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und daß das Anhörungsverfahren mit Schluß der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Hochachtungsvoll

.....
(Unterschrift)

Muster 17

(Bekanntmachung der Einstellung
des Planfeststellungsverfahrens)

....., den,
(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit der Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben.

.....
(Unterschrift)

Muster 18

(Vorlage an die Planfeststellungsbehörde)

....., den,
 (Anhörungsbehörde)

– zweifach –

An

.....
 (Planfeststellungsbehörde)

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben)

von bis in der/den Gemeinde(n)

Bezug:**Anlgs.:** z. B.

- Vorgänge über den Ablauf des Anhörungsverfahrens
- Zusammenstellung der Stellungnahmen und Einwendungen
- Stellungnahmen der Straßenbaubehörde
- Ausfertigungen Planunterlagen
- Deckblätter
- Vereinbarungen
- Ausfertigungen der Niederschrift über den Erörterungstermin

Auf Veranlassung des (Straßenbaubehörde) ist für das im Betreff bezeichnete Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 18 FStrG durchgeführt worden.

Gemäß § 18 Abs. 2 FStrG wurden die Stellungnahmen folgender beteiligter Behörden und Versorgungsunternehmen herbeigeführt:

(zum Beispiel: Regierungspräsident

- Dezernat Wasser, Abfallwirtschaft –
- Kommunalbehörden
- Bundesbahn/Bundespost
- Landeskonservator
- Landesvermessungsamt
- Versorgungsunternehmen)

Der Plan hat in der Zeit vom bis einschließlich in öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Auslegung der Planunterlagen ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich nach Muster 9 bekanntgemacht worden.

Einwendungen gegen den Plan sind – nicht – erhoben worden.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind am in erörtert worden.

Wegen des Ergebnisses des Erörterungstermins wird auf die Niederschrift über diesen Termin verwiesen.

Den beteiligten Behörden und den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben hatten, wurde auf Antrag der sie betreffende Teil der Niederschrift über den Erörterungstermin übersandt.

Zu dem Anhörungsergebnis und den Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

In der Stellungnahme ist gegebenenfalls auf folgendes besonders einzugehen:

1. Ausklammerung von Teilstrecken aus der Planfeststellung (z. B. weil aufgrund von neuem Vorbringen umgeplant werden muß)
2. Vorbehalte (z. B. von Entscheidungen über Einwendungen wegen Anregung eines Flurbereinigungsverfahrens)
3. Auflagen nach § 17 Abs. 4 FStrG
4. Zusätzliche wesentliche Maßnahmen (z. B. Über- bzw. Unterführungen, Zufahrten, die von der Straßenbaubehörde unter Vorbehalt zugesagt worden sind, Deckblätter dazu – Begründung und Hinweise –)
5. Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörden
6. Vereinbarungen, die nachrichtlich in die Planfeststellung aufgenommen werden sollen
7. Änderungen von Planunterlagen, denen die davon Betroffenen, die namentlich aufzuführen sind, ihre Zustimmung gegeben haben
8. Vollständigkeit der Planunterlagen, Vereinbarungen u. a., Nachreichen von Unterlagen
9. Eine Aussage darüber, ob die Bestimmung der Linienführung nach § 16 FStrG erfolgt ist
10. Eine Aussage über das Einvernehmen mit der Wasserbehörde
11. Stellungnahme zu den nicht ausgeräumten Einwendungen

Um Übersendung von Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses wird gebeten.

Durchschrift an

.....
(Straßenbaubehörde)

mit einem Abdruck der Stellungnahme zum Ergebnis des Erörterungstermins und einem Abdruck der Verhandlungsniederschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

.....
(Unterschrift)

Muster 19

(Bekanntmachung der Auslegung des
Planfeststellungsbeschlusses und
des Planes –
bei weniger als 300 Zustellungen
gemäß § 18 a Abs. 4 FStrG)

.....
(Gemeinde)

....., den

Bekanntmachung

Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)
.....

Der Planfeststellungsbeschuß des
(Planfeststellungsbehörde) vom - Az.:
der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit
vom bis einschl. (mindestens zwei Wochen)
in (Dienstgebäude) während der
Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschuß und der festgestellte Plan
können auch bei dem (Straßenbaubehörde)
eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschuß wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden
ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschuß den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt
(§ 18 a Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes).

.....
(Unterschrift)

Muster 20

(Bekanntmachung der Auslegung
bei mehr als 300 Zustellungen
gem. § 18a Abs. 5 FStrG)

.....
(Planfeststellungsbehörde)

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung für (Bauvorhaben)
von bis in der/den Gemeinde(n)

Mit Planfeststellungsbeschuß des
vom – Az.: – ist der Plan für den
Neubau/Ausbau der A / B von Bau-km
bis Bau-km gem. §§ 17 bis 18 e des Bundesfernstraßengesetzes
.....
festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschuß ist über alle vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anre-
gungen entschieden worden. Der Beschuß liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in
von bis während der Dienststunden zu jeder-
manns Einsicht aus.

Der Beschuß gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Ein-
wendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschuß kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht
..... straße
erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwal-
tungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wir die Klage
schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zweifach) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen
Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Muster 21(Verlängerung der Geltungsdauer
des Planfeststellungsbeschlusses)

(Planfeststellungsbehörde)

Bekanntmachung

Betr.: Planfeststellung für (Bauvorhaben);
hier: Planfeststellungsbeschuß vom

Mit der Durchführung des durch Planfeststellungsbeschuß vom
festgestellten Vorhabens konnte bisher nicht begonnen werden.

Der Beschuß ist am unanfechtbar geworden.
Er würde nach § 18 b Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) am
außer Kraft treten. Da mit der Durchführung des Planes innerhalb der nächsten fünf Jahre zu
rechnen ist, wird die Geltungsdauer des o. a. Planfeststellungsbeschlusses hiermit bis zum
..... verlängert.

Ort, Datum, Unterschrift

Merkblatt

über den Zweck der Planfeststellung,
insbesondere das Planfeststellungsverfahren

**I. Rechtsgrundlagen und Inhalt
der Planfeststellung**

1. Die Planfeststellung ist in den §§ 17 bis 18e des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) geregelt.
2. Vor dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Bundesfernstraßen muß der Plan, d. h. die Planunterlagen und evtl. sonstige Unterlagen, die das Vorhaben, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, festgestellt werden, sofern nicht die Planfeststellung nach § 17 Abs. 2 FStrG unterbleiben kann. Gegenstand der Planfeststellung ist also ein Plan, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen, der erkennen lassen muß,

wo,
in welchem Umfang und
in welcher Weise

eine Bundesfernstraße neu angelegt oder geändert werden soll.
3. Die Vorbereitung des Planes steht im Planungsermessens des Baulastträgers. Die Rechtsprechung hat für den Bau oder die Änderung von Straßen den Fachbehörden eine Gestaltungsfreiheit zuerkannt, die durch die Verpflichtung zu einer sorgfältigen Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander allerdings eingeschränkt ist. Im Rahmen des Planungsermessens haben die Belange des Verkehrs, der Wirtschaftlichkeit und des Immisionsschutzes besondere Bedeutung.
4. Durch die Planfeststellung wird das Bauvorhaben unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange in die Umwelt eingegliedert. Dabei wird entschieden, inwieweit in die Rechte anderer eingegriffen werden muß. Jeder Plan, der zu seiner Durchführung einen Eingriff in privates Eigentum erfordert, muß dem Wohl der Allgemeinheit dienen (Artikel 14 des Grundgesetzes). Durch die Planfeststellung werden jedoch nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben geregelt. Daraus folgt, daß durch die Planfeststellung auch nur über die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Anliegern entschieden wird.
5. Entschädigungsfragen können durch die Planfeststellung nicht geregelt werden. Der Planfeststellungsbeschuß berechtigt den Baulastträger nicht, unmittelbar private Rechte in Anspruch zu nehmen. Hierzu muß der Baulastträger sich entweder mit den Betroffenen einigen (z. B. Bauerlaubnis, Kaufvertrag) oder es muß zusätzlich ein förmliches Erteignungsverfahren durchgeführt werden.

II. Verfahren (allgemein), Veränderungssperre, Anbaubeschränkungen

1. Zum Zwecke der Planfeststellung muß der Baulastträger, das ist für die Bundesfernstraßen – soweit es sich nicht um Ortsdurchfahrten handelt – die Bundesrepublik Deutschland, die Planunterlagen der (Anhörungsbehörde) zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zuleiten. Der Baulastträger wird durch die Straßenbauverwaltung vertreten. Die Anhörungsbehörde veranlaßt, daß der Plan (vgl. I, 2) in den Gemeinden einen Monat zur Einsicht ausgelegt wird.

2. Gegen den Plan kann jedermann, dessen Belange bei Durchführung des Planvorhabens berührt würden, Einwendungen geltend machen. Die Einwendungen sind keine Rechtsbehelfe in einem förmlichen Widerspruchsverfahren sondern Äußerungen, mit denen die Beteiligten ihre Vorstellungen zu dem Plan, rechtliche und tatsächliche Bedenken und Anregungen sowie Änderungswünsche vortragen können. Über die Einwendungen wird durch die Planfeststellung entschieden.
3. Vom Beginn der Auslegung des Planes im Planfeststellungsverfahren (§ 18 Abs. 3 FStrG) an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind (z. B. Fertigstellung eines vor Auslegung des Planes bereits baurechtlich genehmigten und begonnenen Gebäudes), Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Die Veränderungssperre betrifft nur Maßnahmen an Grundstücken, die von dem Plan betroffen werden.
4. Ferner gelten vom Beginn der Auslegung des Planes im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, die Anbaubeschränkungen nach § 9 Abs. 1 und 2 des FStrG. Hiernach dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen. Bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen bis zu 40 m bedürfen zur Errichtung, erheblichen Änderung oder andersartigen Nutzung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, und die erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

III. Das Anhörungsverfahren

1. Die Anhörungsbehörde führt das Anhörungsverfahren durch. Sie veranlaßt, daß das Bauvorhaben durch die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, ortsüblich bekanntgemacht wird.
2. Nachdem der Plan ausgelegen und die Straßenbaubehörde zu den Einwendungen Stellung genommen hat, erörtert die Anhörungsbehörde den Plan anhand der Einwendungen mit den Betroffenen, evtl. sonstigen Beteiligten, den beteiligten Behörden einschließlich der Gemeinden, auf deren Gebiet das Bauvorhaben durchgeführt werden soll und dem Träger der Straßenbaulast.
3. Über die Erörterung fertigt die Anhörungsbehörde eine Verhandlungsniederschrift an und legt nach Abschluß der Erörterung den Plan der Planfeststellungsbehörde zur Entscheidung vor. Die Anhörungsbehörde nimmt zu dem Plan und dem Ergebnis seiner Erörterung Stellung im Rahmen der unter Abschnitt I dargelegten Grundsätze. Diejenigen, die sich am Verfahren beteiligt haben, können den sie betreffenden Teil der Verhandlungsniederschrift bei der Anhörungsbehörde anfordern.

IV. Der Planfeststellungsbeschuß

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ergeht in Form eines **Planfeststellungsbeschlusses**, der als Verwaltungsakt zu begründen ist und mit einer Rechtsbelehrung den am Verfahren Beteiligten, über deren Einwendungen in dem Beschuß entschieden worden ist, zugestellt wird.

Außerdem wird eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden, die von dem Vorhaben berührt werden, zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Sind mehr als 300 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses erforderlich, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Planfeststellungsbeschuß kann unter bestimmten Voraussetzungen bei dem zuständigen Verwaltungsgericht durch Klage angefochten werden.

– MBl. NW. 1977 S. 2046.

Einzelpreis dieser Nummer 8,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.